



Jugendhilfepreis EMIL geht 2016 an Motor Mickten

Jugendamtsleiter und Juryvorsitzender Claus Lippmann dankt dem Verein



Geehrt. Claus Lippmann, Leiter des Jugendamtes (links), und Maria Noth, Referentin Stiftung Umwelt & Soziales der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (rechts), übergeben an Stefan Sadlau, Geschäftsführer (2. von links) und Susanne May, Ausschuss Kinderschutz des Motor Mickten-Dresden e. V. (2. von rechts), die Keramikfigur EMIL und das Preisgeld.

Foto: Sigrun Harder

Der Sportverein und Träger der freien Jugendhilfe Motor Mickten-Dresden e. V. erhielt am 2. Dezember den kriminalpräventiven Jugendhilfepreis EMIL 2016. Geehrt wurde die engagierte Arbeit seines ehrenamtlich agierenden Ausschusses Kindeswohl. Dem über 1 600 Mitglieder zählenden Verein gehören rund 650 Kinder und Jugendliche an. Seit 2012 leistet der Ausschuss Kindeswohl innerhalb des Vereins eine vorbildhafte kriminalpräventive Jugendarbeit.

So erarbeiteten die Ausschussmitglieder ein Kinderschutzkonzept für den Verein. Danach müssen alle ehrenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche im Verein trainieren, in den Übungsleiterverträgen den Ehrenkodex des Landessportbundes Sachsen verpflichtend anerkennen. Weiterhin wurden ein „elektronischer Kum-

merkasten“ und ein Fachteam Kinderschutz etabliert. Beide sind Sammelstelle und Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche bei Problemen, aber auch für Trainer und Übungsleiter, wenn Schwierigkeiten mit minderjährigen Vereinsmitgliedern bestehen. Ferner gibt es für Mädchen und Jungen Selbstbehauptungskurse, die deren Selbstbewusstsein im Alltag stärken.

Die Jury überzeugte, wie seit Jahren jugendschützende Aktivitäten organisatorisch und strukturell mit Vereinbarungen und vereinsinternen Regelungen praktiziert werden. Dabei sind auch die Kinder und Jugendlichen und fachkompetente Partner, wie zum Beispiel Medea e. V. und Männernetzwerk Dresden e. V., einbezogen. Jugendamtsleiter und Juryvorsitzender Claus Lippmann gratulierte und dankte mit

den Worten: „Dem Verein Motor Mickten-Dresden, dem Ausschuss Kindeswohl, den Vereinsmitgliedern und den aktiven Helferinnen und Helfern, aber auch den vielen anderen ehrenamtlich tätigen Dresdnerinnen und Dresdnern herzlichen Dank für ihr Engagement. EMIL ist ein Preis für Achtsamkeit, für persönlichen Einsatz und gegen Gleichgültigkeit. Denn wir alle sind für das Umfeld und die Rahmenbedingungen verantwortlich, unter denen Kinder und Jugendliche, egal welcher Nationalität und welchen sozialen Umfeldes, aufwachsen.“

Der kriminalpräventive Jugendhilfepreis EMIL wird seit 2005 jährlich verliehen. 2016 gingen zwölf Bewerbungen ein. Der Preis ist mit 3 000 Euro dotiert. Das Geld stellt die Stiftung Umwelt & Soziales der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zur Verfügung.

Ordnerschulung



Zum 13. Februar 2017 gibt es wieder eine Vielzahl von Veranstaltungen und Aktionen in Dresden. Eine davon ist die Menschenkette, die sich wie in den vergangenen Jahren mit mehr als 10 000 Menschen rund um die Innenstadt bilden soll. Zur Unterstützung werden engagierte Freiwillige aus Vereinen und Institutionen gesucht, die als Ordnerinnen und Ordner beim Aufbau und der Sicherung der Menschenkette am 13. Februar 2017 mitwirken. Für Interessenten findet eine Schulung am Mittwoch, 14. Dezember, 18 bis 19 Uhr, im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, statt, zu der sie Informationen über die Organisation und Durchführung der Menschenkette erhalten. Interessenten werden gebeten, sich bis Montag, 12. Dezember, unter www.dresden.de/ordner per Online-Formular zur Schulung anzumelden.

Info-Veranstaltung



Am Freitag, 9. Dezember, 15.30 Uhr, findet im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 4. Etage, Raum 013, eine Informationsveranstaltung für Interessenten statt, die die nächsten Internationalen Wochen gegen Rassismus 2017 mit ausgestalten möchten.

Aus dem Inhalt



Stadtrat	
Tagesordnung	9
Beschlüsse	10
Ortsbei- und Ortschaftsräte	9
Ausschüsse	17
Ausschreibung	
Stellen	14
Ausbildungsstellen	16
Satzungen	
Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen	11
Korrektur zu Städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen	
Äußere Neustadt	21
Pieschen	22
Hechtviertel	24
Loschwitz	25
Plauen	27
Löbtau	28
Friedrichstadt	30

Einschränkungen am Emerich-Ambros-Ufer

Bis zum 10. Dezember setzen Fachleute die nordwestliche Lärmschutzwand am Knoten Fröbelstraße/Emerich-Ambros-Ufer zum Kleingartenverein/Bramschtunnel in Cotta instand. Am 10. Dezember wird der Rechtsabbiegerstreifen in die Fröbelstraße in Richtung Bramschtunnel zum Auf- und Abbau des Bagerüsts gesperrt. Die Umleitung ist ausgeschildert. Während der Arbeiten kommt es zu geringfügigen Einschränkungen. Mit der Ausführung der Arbeiten wurde die Firma WTU GmbH beauftragt. Die Verkehrssicherung übernimmt die Firma GVT mbH. Die Baukosten betragen rund 20 000 Euro.

Lärmschutzwand an der Dohnaer Straße

Bis 23. Dezember lässt das Straßen- und Tiefbauamt die Lärmschutzwand an der Dohnaer Straße zwischen Langer Weg und Erich-Kästner-Straße in Niedersedlitz instand setzen. Im Zuge der Baumaßnahme ist der Fußweg stadteinwärts eingengt.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma WTU GmbH beauftragt. Die Verkehrssicherung übernimmt die Firma GVT mbH. Die Baukosten betragen rund 50 000 Euro.

Parkplatz Budapester Straße/Weinligstraße

Das Straßen- und Tiefbauamt lässt bis zum 28. April 2017 den Parkplatz zwischen der Budapester Straße und der Weinligstraße in der Wilsdruffer Vorstadt erweitern. Bauarbeiter vergrößern diesen in östlicher Richtung und versehen die gesamte Parkplatzfläche mit einer neuen Befestigung. Zukünftig stehen dann 80 Stellplätze zur Verfügung. Der Parkplatz wird an das dynamische Parkleitsystem angeschlossen. Zudem errichten die Bauarbeiter an der Budapester Straße in Höhe der gegenüberliegenden Einmündung der Weinligstraße eine neue Zufahrt. Entlang der Budapester Straße entsteht zwischen der Josephinenstraße und dem Dippoldiswalder Platz ein neuer Gehweg. Die vorhandene Bushaltestelle Reitbahnstraße erhält einen barrierefreien Ausbau. Weiterhin erhält der Parkplatz eine Beleuchtung.

Die Firma Bistra Bau GmbH führt die Arbeiten aus. Die Baukosten betragen rund 360 000 Euro.

Förderung für soziale Stadtentwicklung

Landeshauptstadt erhält Geld für Projekte in Nord, Friedrichstadt und Johannstadt



Der Sächsische Staatsminister des Inneren Markus Ulbig übergab am 6. Dezember an den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Landeshauptstadt Dresden Raoul Schmidt-Lamontain Bescheide für eine Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Übergabe fand in der Schule zur Lernförderung „A. S. Makarenko“ Förderzentrum, Leisniger Straße 76, in Pieschen statt. Die Landeshauptstadt Dresden hatte sich im Juli 2016 um die Aufnahme in das erstmals ins Leben gerufene Programm der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung mit den drei Gebieten Dresden Nord (unter anderem Pieschen, Leipziger Vorstadt, Hechtviertel), Dresden Friedrichstadt und Dresden Johannstadt beworben. Das

aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Förderprogramm unterstützt Vorhaben, die die Situation von Langzeitarbeitslosen, Menschen mit niedrigen Einkommen und Migranten in sozial benachteiligten Stadtgebieten nachhaltig verbessern sollen.

In der Schule zur Lernförderung „A. S. Makarenko“ in Pieschen, kann mit den Fördermitteln ein Anti-Gewalt-Projekt für alle Klassen angeboten werden. In der Einrichtung mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung und -vorbereitung lernen insgesamt 260 Schüler. Zwei Drittel davon sind Jungs und etwa 30 Prozent aller Schüler sind in Maßnahmen des Jugendamtes integriert. Eine Außenstelle der Schule befindet sich auf der Konkordienstraße.

Fördermittelbescheid. Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontaine, Innenminister Markus Ulbig und der Schulleiter der Förderschule Matthias Kranz bei der Übergabe der Bescheide. Foto: Barbara Kniffka

Die Schule arbeitet mit vielen Sozialen Diensten, Therapeuten, Kinderärzten, Psychologen und Beratungsstellen zusammen, um individuelle Förderung für die Kinder anbieten zu können. Es gibt Förderstunden im Rahmen des Unterrichts insbesondere für Sprache, Motorik, Lese-Rechtsschreibschwäche, Wahrnehmung und Konzentration.

In den Gebieten Dresden Nord, Friedrichstadt und Johannstadt wurden in den vergangenen Jahren durch die Städtebauförderung beziehungsweise mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bauliche Maßnahmen umgesetzt. Diese haben eine positive Stadtteilentwicklung in Gang gesetzt, die nun mit Projekten unterstützt wird. Insgesamt leben in den drei Fördergebieten fast 60 000 Menschen.

Zunächst ist eine Laufzeit des Programms bis zum Jahr 2020 vorgesehen. Der Fördersatz des Programms beträgt 95 Prozent, davon stammen 80 Prozent aus dem ESF und weitere 15 Prozent werden vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt. Da die Landeshauptstadt Dresden den Eigenanteil von fünf Prozent in der Haushaltsplanung eingeordnet hat, müssen die Träger der Projekte keine Eigenmittel aufbringen.

Neue Schilder markieren Parkzonen

Erste Umstellung erfolgt rund ums Rathaus

Rund ums Rathaus am Dr.-Külz-Ring, zwischen St. Petersburger Straße und Schulgasse/An der Kreuzkirche, weisen künftig neue Schilder aufs kostenpflichtige Parken hin.

Mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung ist es möglich, nicht mehr nur einzelne Straßenabschnitte, sondern größere Bereiche – sogenannte Parkraumbewirtschaftungszonen – als kostenpflichtig oder parkscheibenpflichtig auszuweisen. Die neuen Verkehrszeichen stehen jeweils am Anfang und Ende der Zone und gelten für den

gesamten Bereich dazwischen. Die Art der Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt.

■ Innerhalb der Zone gilt:

1. Es darf nur mit Parkschein oder mit Parkscheibe geparkt werden, soweit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist.
2. Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
3. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn

der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar im oder am geparkten Fahrzeug ausgelegt oder angebracht ist.

Um den Schilderwald zu lichten, plant das Straßen- und Tiefbauamt, künftig weitere Gebiete als Parkraumbewirtschaftungszonen auszuweisen.

Im Zuge der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurden die Verkehrszeichen 314.1 „Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone“ und 314.2 „Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone“ in die Straßenverkehrsordnung eingeführt.

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt, ...

Pyramiden- und Schwibbogenfest sowie Weihnachtsmusik und viele kleine Weihnachtsmärkte stimmen auf das Fest ein

■ Striezelmarkt – Sternstunden, Pyramiden- und Schwibbogenfest sowie ein Sangeswettstreit

Der 582. Dresdner Striezelmarkt ist noch bis Heiligabend geöffnet. Zu den „Sternstunden“ am Freitag, 9. Dezember, können die Besucherinnen und Besucher bis 23 Uhr über den Markt schlendern. Die Händler halten zudem besondere Angebote bereit. Das Bühnenprogramm ist speziell auf diesen Abend zugeschnitten und verspricht beste Unterhaltung. Das kommende Wochenende steht dann ganz im Zeichen der größten Erzgebirgischen Stufenpyramide der Welt. Zum Pyramidenfest am Sonnabend, 10. Dezember, wird jede Menge Wissenswertes über das traditionelle Handwerk der Kunsthandwerker und Spielzeughersteller erzählt. Wie in den Vorjahren wird zum Dresdner Pyramidenfest ein Sangeswettstreit ausgetragen. Den glücklichen Gewinnern winken originale Pyramiden aus dem Erzgebirge. Am Sonntag, 11. Dezember, folgt das Schwibbogenfest. Das riesige Wahrzeichen – der Schwibbogen – ist begehbar und gewährt von seiner Empore einen herrlichen Blick über das bunte Markttreiben.

www.dresden.de/striezelmarkt



■ Der Neustädter Advent lädt Groß und Klein ein

Bis zum 24. Dezember finden in der Dresdner Neustadt im Rahmen des mittlerweile 19. Neustädter Advents weit über 150 vorweihnachtliche Veranstaltungen statt.

Zahlreiche kulturelle Einrich-

tungen und Vereine des Quartiers engagierten sich gemeinsam mit dem Ortsamt Neustadt auch in diesem Jahr. So erstrahlt das Viertel im schönsten weihnachtlichen Licht und wird mit einem interessanten Programm bereichert. Zum Beispiel werden in der Äußeren Neustadt täglich die „Adventer“ geöffnet. Der Nikolausmarkt lädt im Kunsthof zum Bummeln ein und auf dem neu gestalteten Scheune-Vorplatz lockt das „Neustädter Gelichter“ Groß und Klein zum Verweilen. Der Augustusmarkt auf der Hauptstraße ist indes eine kleine Weltreise. Vom Goldenen Reiter aus kann ein jeder über den Augustusmarkt direkt vom Erzgebirge bis nach Indien spazieren und dabei weihnachtliche Gaben und Genüsse entdecken.

Vor allem die Adventsgeschichten im Dresdner Barockviertel sind etwas ganz Besonderes. Bis zum 23. Dezember lesen täglich bekannte Dresdnerinnen bzw. Dresdner ihre ganz persönliche Adventsgeschichte an einer der vielen schönen Lesestätten im Barockviertel. Wer mag, kann sich dazu um 17.30 Uhr am Goldenen Reiter mit dem Nachtwächter treffen. Er führt die Besucherinnen und Besucher auf einer kleinen Tour durchs Quartier zu dem jeweiligen Leseort. Der Eintritt ist frei.

www.neustaedteradvent.de



■ Weihnachtsmann kommt ins Dresdner Verkehrsmuseum

Am Sonntag, 11. Dezember, besucht der Weihnachtsmann das Verkehrsmuseum, Augustusstraße 1. Mit Posaunen und Trompeten rollt er 10.30 Uhr ins Museum und eröffnet gemeinsam mit Frau Holle das Fest. In diesem Jahr ist der Weihnachtsmann mit dem Radl da – ein eher ungewöhnliches Gefährt für den Rauschebart. Macht er womöglich eine Diät? Keineswegs. Er läutet auf dem guten alten Drahtesel das bevorstehende Jubiläum ein: 2017 feiert das Fahrrad seinen 200. Geburtstag. Am 12. Juni 1817 fuhr der Badener Freiherr Karl Drais erstmals auf einer Laufmaschine, der sogenannten Draisine, durch Mannheim. Die Laufmaschine gilt als die Urform des Fahrrads. Das Verkehrsmuseum bereitet aus diesem Anlass eine Sonderausstellung vor mit dem Titel „Ich.Fahr.Rad“ ab Oktober 2017.

Besonders für die Kinder gibt es viele Aktionen. Um 11.15 Uhr führt das Puppentheater „Glöckchen“ das Puppenspiel „Hündchen und Kätzchen feiern Weihnachten“ nach dem Buch von Josef Capek auf geeignet für Kinder ab 3 Jahren. Um 15 Uhr heißt es „Hokuspokus Zauberstab“. Der Magier Matthieu Anatrella entführt sein Publikum mit lustigen und verblüffenden Tricks in die Welt der Zauberei. Stimmungsvolle Adventsmusik, verschiedene Bastelaktionen und die LGB-Modellisenbahn zum Bauen und Spielen runden das bunte Programm ab. 11, 12, 14, 15 und 16 Uhr stehen die Signale der 325 Quadratmeter großen Modellisenbahnanlage Spur 0 auf Grün.

www.verkehrsmuseum-dresden.de



Weihnachtsmann im Verkehrsmuseum.
Foto: Igor Semechin

■ Weihnachtskonzerte und -singen in den Museen

■ Stadtmuseum Dresden, Wildruffer Straße 2, Eingang Landhausstraße

■ Sonnabend, 10. Dezember, ab 15 Uhr: Weihnachtskonzert im Historischen Treppenhau
Streichkonzert der Bogenschützen – das Streichorchester am Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V., Eintritt frei

■ Sonntag, 11. Dezember: Weihnachtssingen im Historischen Treppenhau
Mit den Chören des Ostsächsischen Chorverbands e. V.
13.30 Uhr: Lößnitzchor Radebeul e. V.
14 Uhr: Frauenchor Radeberg e. V.
14.30 Uhr: Musikverein Freital e. V.

15 Uhr: Seniorenchor musica 74
Der Eintritt ist frei.

■ Carl-Maria-von-Weber-Museum, Dresdner Straße 44, 01326 Dresden
■ Sonntag, 11. Dezember, 15 Uhr: Weihnachtslieder im Museum mit Studierenden des Bereiches Lehramt Klasse Prof. Claudia Schmidt-Krahmer, Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden, Eintritt: vier, ermäßigt drei Euro

■ Weihnachtsmarkt im und am Renaissanceschloss Schönfeld

Am 3. Advent, 10. und 11. Dezember, ist es wieder soweit und der Weihnachtsmarkt im und um das Renaissanceschloss Schönfeld öffnet seine Pforten.

Im stimmungsvollen Ambiente rund um das Schloss gibt es Marktstände mit Kunsthandwerk, Holzspielzeug, Schmuck, süße

Leckereien und kulinarische Köstlichkeiten. Im Schloss selbst warten nicht nur die Künste der Magie auf die Besucher, sondern auch jede Menge kunsthandwerklicher Geschenkideen. Natürlich darf er nicht fehlen – der Weihnachtsmann – und er ist schon gespannt auf die Lieder und Gedichte der jüngsten Besucher. Im Gepäck hat er den Riesenchriststollen, der am Sonnabend 10. Dezember, zur Eröffnung angeschnitten wird und von dem auch gekostet werden darf. Danach wird der Riesenchriststollen im Weihnachtscafé verkauft und die Einnahmen fließen in die weitere Schlosssanierung. Das abwechslungsreiche Bühnenprogramm lädt zum Verweilen ein.

www.schoenfelder-hochland.com



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 102. Geburtstag

am 9. Dezember

Charlotte Hänselmann, Cotta

zum 101. Geburtstag

am 12. Dezember

Johanne Keller, Leuben

zum 90. Geburtstag

am 9. Dezember

Gertrud Götz, Blasewitz
Ursula Kunze, Leuben
Rosemarie Wensch, Pieschen
Christel Herold, Plauen
Luise Busch, Prohlis

am 10. Dezember

Siegrid Schwalm, Leuben
Zenona Hoffmann, Neustadt
Annelies Paul, Prohlis

am 11. Dezember

Waltraud Wolf, Leuben
Ruth Tempel, Loschwitz
Ingeburg Hecker, Niederwartha

am 12. Dezember

Günter Hachenberger, Altstadt
Helga Mähl, Cotta
Irmgard Walter, Klotzsche
Werner Streckel, Weißig
Gerda Richter, Pieschen

am 13. Dezember

Gertraud Geißler, Cotta
Gertraude Ullrich, Leuben
Helene Runge, Plauen

am 14. Dezember

Edith Kühn, Blasewitz
Ursula Schober, Cotta

am 15. Dezember

Werner Wunderlich, Altstadt



OB beim Gipfeltreffen in Vatikanstadt

„Europa: Flüchtlinge sind unsere Brüder und Schwestern“

Oberbürgermeister Dirk Hilbert reist vom 9. bis 10. Dezember zum Gipfeltreffen der europäischen Bürgermeister nach Vatikanstadt. Er folgt damit einer gemeinsamen Einladung von Papst Franziskus und den Bürgermeisterinnen der Städte Madrid, Paris und Barcelona. Das Gipfeltreffen steht unter dem Motto: „Europa: Flüchtlinge sind unsere Brüder und Schwestern“.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert wird in einer 15-minütigen Rede die Situation der Flüchtlingsproblematik in Dresden darstellen und die Möglichkeit haben, sich mit den Bürgermeistern anderer europäischer Städte über deren Erfahrungen auszutauschen. „Papst Franziskus hat in der Debatte immer wieder Beiträge geleistet, die durchaus als moralische und ethische Richtschnur dienen. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass im Vatikan die Chance besteht mit Stadtoberhäuptern aus ganz Europa zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen.“ Der Oberbürgermeister behandelt in seiner Rede vor allem die Frage,

wie die Stadtgesellschaft in diesen Prozess einbezogen wird und so die demokratischen Grundprinzipien der Länder gestärkt werden.

Am zweiten Tag trifft Papst Franziskus die Konferenzteilnehmer zu einer Audienz. In diesem Rahmen übergibt Oberbürgermeister Dirk Hilbert drei Stollen der Bäckerei Wippler (siehe Foto). „Ich habe mich ganz bewusst für dieses Geschenk entschieden. Der Stollen steht für eine Jahrhunderte alte Dresdner Tradition zu Weihnachten. Die Familie Wippler wiederum beschäftigt seit längerem zwei Flüchtlinge im Unternehmen und leistet damit einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag“. Das Dresdner Stadtoberhaupt wird darum bitten, dass zwei Stollen für die Armenspeisung im Vatikan verwendet werden.

Am Rande der Veranstaltung trifft sich Dirk Hilbert auf Einladung von Botschafterin Annette Schavan mit allen teilnehmenden deutschen Bürgermeistern in der Residenz der Deutschen Botschafterin beim Heiligen Stuhl.

Foto: Jürgen Männel



Aktion für Mädchen in der Krise

Die Anonyme Mädchenzuflucht ist eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Krisenintervention für Mädchen und junge Frauen, insbesondere bei erlebter psychischer, physischer oder sexueller Gewalt und familiären Krisen. Auch 2016 soll es ein schönes Weihnachtsfest für die Mädchen geben. Aus diesem Grund bitten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Geschenke. Die Einrichtung lädt am Donnerstag, 15. Dezember, von 16 bis 19 Uhr in die Kontaktstelle Grunaer Straße 12 zu

einer Tasse Tee und Gespräche ein. Dabei können gern die Geschenke (nicht verpackt!) abgegeben werden. Auch ein individueller Termin mit Anmeldung unter der Rufnummer (03 51) 2 51 99 88 ist möglich. Spenden sind auf folgendes Konto möglich:

Empfänger: Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE73 8505 0300 3120 2225 25
BIC: OSDDDE81XXX

Internationale Wochen gegen Rassismus

Am Freitag, 9. Dezember, 15.30 Uhr, bietet die Landeshauptstadt Dresden eine Informationsveranstaltung für Interessenten an, die die nächsten Internationalen Wochen gegen Rassismus vom 16. März bis zum 6. April 2017 mit ausgestalten möchten. Dazu lädt das Büro der Dresdner Integrations- und Ausländerbeauftragten ins Rathaus am Dr.-Külz-Ring 19, 4. Etage, Raum 013, ein. Es geht um inhaltliche Schwerpunkte, Möglichkeiten der Beteiligung und das Anmeldeverfahren.

Die Internationalen Wochen gegen Rassismus finden bundesweit statt und stehen unter dem Motto „100 % Menschenwürde – Zusammen gegen Rassismus“. Sie zeigen Solidarität mit den Opfern von Rassismus und setzen sich mit Fremdenfeindlichkeit auseinander. Mitte November hatte Oberbürgermeister Dirk Hilbert dazu aufgerufen, sich mit Veranstaltungen und Ideen einzubringen. Insbesondere zivilgesellschaftliche Vereine, Initiativen, demokratische Parteien, Stiftungen und kooperierende Einrichtungen sind angesprochen. Stichtag für eine Anmeldung ist der 15. Januar 2017. Informationen gibt es online, Fragen werden unter (03 51) 4 88 21 31 beantwortet.

www.dresden.de/iwgr



Spende für Träger der freien Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhaus „Alte Feuerwehr“ in Cossebaude und der Verein Balu und Du, zwei in Dresden aktive Träger der freien Jugendhilfe, erhalten von der C&A Foundation jeweils 2 000 Euro Spendengelder.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dresdner C&A Filialen entschieden sich in diesem Jahr einerseits für das Cossebauder Kinder- und Jugendhaus „Alte Feuerwehr“, um dort Projekte wie Geocaching und Graffiti sowie Ferienangebote zu unterstützen. Andererseits fiel die Wahl auf das Mentorenprogramm des Vereins Balu und Du. Das bundesweite Mentorenprogramm fördert Grundschulkindern im außerschulischen Bereich. Junge, engagierte Leute übernehmen ehrenamtlich mindestens ein Jahr lang eine individuelle Patenschaft für ein Kind. Infos: www.alte-feuerwehr.de und www.balu-und-du.de/dresden.

Du kaufst mehr als Du denkst!

Der Sukuma arts e. V. schreibt den Nachhaltigkeits-Filmpreis Sukuma Award aus. Thema der diesjährigen Ausschreibung ist das „Teilen“ als Möglichkeit für einen ressourcenschonenderen Umgang mit den Konsumgütern. Damit macht der Filmpreis unter dem Motto „Du kaufst mehr als Du denkst“ auf die globale Ressourcenverschwendung und Umweltbelastung bei der Herstellung der Konsumgüter aufmerksam. Noch bis Ende Dezember sind alle Dresdnerinnen und Dresdner aufgerufen, ihre Idee für einen Spot zum Thema über die Projekthomepage einzureichen. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Ausschreibung ideell sowie finanziell über Kulturfördermittel.

www.sukuma-award.de



Alles ist Welle. Lasst uns Wellenreiten gehen!

WELLENREITER-Ausstellung in den Technischen Sammlungen bis 1. Januar 2017



Dank der Schallwellen können wir Musik hören, dank der Lichtwellen können wir Farben sehen. Unsichtbare Wellen bräunen oder verbrennen unsere Haut. Die moderne Kommunikationstechnik basiert auf Funkwellen und Lichtwellenleitern, die Stimmung im Fußballstadion auf La Ola! Doch welche Eigenschaften haben diese Wellen? Und welche Unterschiede? Kann man Licht hören und Töne sehen? Wer hat schon mal mit Licht Fußball gespielt oder durch Bewegungen Töne erzeugt? Und welche Geheimnisse können die kleinen

Besucher in einem Schiffswrack tief unter den Meereswellen entdecken? Über 50 interaktive und verblüffende Mitmach-Stationen in der Ausstellung WELLENREITER warten noch bis 1. Januar 2017 mit erstaunlichen Phänomenen und verblüffenden Effekten auf neugierige und interessierte kleine und große Forscher. Wie kann es zum Beispiel sein, dass ein Kissen und eine Lampe zusammen Töne und Geräusche erzeugen? Ohne Lautsprecher, ohne Draht, nur aus Licht, Luft und Kissenstoff? Das Spiel mit Geheimnissen, Verwand-

In der Ausstellung.

Foto: TSD

lung und Zauberei gibt Anstöße zum Nachdenken über die physikalischen Grundlagen unserer Welt. Als besonderes Highlight bietet die Ausstellung einen Mitmachbereich speziell für Kinder zwischen drei und acht Jahren. In einem alten Schiffswrack können die kleinen Besucherinnen und Besucher in einer stilisierten Unterwasserwelt optische und akustische Phänomene erforschen. Die Bandbreite reicht von geheimnisvollen Schatztruhen über Glasfaserkorallen bis zu blubbernden Unterwassersäulen.

Die Ausstellung WELLENREITER reiht sich ein in die verschiedenen Angebote der Technischen Sammlungen, deren Ziel es ist, beim Besucher Neugierde, Begeisterung und Verständnis für naturwissenschaftliche Phänomene und Fragestellungen zu wecken.

Technische Sammlungen
Junghansstraße 1–3

Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag: 9 bis 17 Uhr
Sonnabend, Sonntag, Feiertage:
10 bis 18 Uhr
www.tsd.de



Künstlergespräch in der Städtischen Galerie

„Über das Fortdauern des Narrativen in der Malerei“

Am Mittwoch, 14. Dezember, lädt die Städtische Galerie Dresden, Wilsdruffer Straße 2, ab 19 Uhr zu einem Künstlergespräch ein. Das Thema des Abends lautet: „Über das Fortdauern des Narrativen in der Malerei“. Der Kunstkritiker und Publizist Eduard Beaucamp ist im Gespräch mit Hubertus Giebe.

Der Eintritt ist frei. Die Sonderausstellung „Schein & Chock“ mit Werken von Hubertus Giebe ist noch bis zum 8. Januar 2017 in der Städtischen Galerie zu sehen. Der Künstler gehört von seinen Anfängen an bis heute zu den wichtigen künstlerischen Stimmen aus der Stadt Dresden.



Selbstbildnis mit Mohnblumen. 1974, Öl auf Hartfaser, 65 x 44 cm, Städtische Sammlungen Freital.

Foto: Gerhard Döring

Lesungen in den Dresdner Bibliotheken

■ **Donnerstag, 8. Dezember, 19 Uhr**

■ Michael G. Fritz: Ein bißchen wie Gott

■ Bibliothek Weißig, Bautzner Landstraße 291, Telefon (03 51) 4 88 79 05
Der Eintritt beträgt vier Euro, ermäßigt 2,50 Euro. Bibliotheksbenutzer mit gültigem Leserausweis haben freien Eintritt.

■ **Montag, 12. Dezember, 18.30 Uhr**

■ Zeitzeugen im Gespräch: Andreas H. Apelt

■ Bibliothek Strehlen (im O.D.C.), Otto-Dix-Ring 61, Telefon (03 51) 2 75 36 65

Die Lesung ist eine Kooperationsveranstaltung mit der Deutschen Gesellschaft e. V. Der Eintritt ist frei.

■ **Dienstag, 13. Dezember, 19 Uhr**

■ Beate Baum: Die Ballade von John und Ines

■ Bibliothek Südvorstadt, Nürnberger Straße 28f, Telefon (03 51) 4 71 34 26
Der Eintritt beträgt vier Euro, ermäßigt 2,50 Euro. Bibliotheksbenutzer mit gültigem Leserausweis haben freien Eintritt.

■ **Dienstag, 13. Dezember, 19.30 Uhr**

■ Baltscheits beste Bilderbücher oder wie man ein wunderbares Bildungsbuch macht!

■ Haupt- und Musikbibliothek, Freiburger Straße 35, Telefon (03 51) 8 64 82 33

Der Eintritt ist frei.

■ **Mittwoch, 14. Dezember, 19 Uhr**

■ Martina Hefter: Ungeheuer in Laubegast. Stücke/Gedichte

■ Bibliothek Laubegast, Österreichischer Straße 61, Telefon (03 51) 2 52 22 73

Die Veranstaltung läuft im Rahmen des Projekts „Literaturforum Bibliothek“, gefördert vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Der Eintritt ist frei.

Kultur-Wanderung auf dem Seumeweg

Am Sonntag, 18. Dezember, geht es 9.30 Uhr los zu einer Wanderung auf einem Dresdener Teilstück des geplanten Internationalen Johann-Gottfried-Seume-Kulturwanderweges. Startpunkt ist der Spielplatz am Weißeritzknick, Straßenbahnhaltestelle „Saxoniastraße“ der Linien 7 und 12. Die Wanderung dauert etwa zwei bis drei Stunden. Die Initiative herzlich dazu ein. Unterstützt wird die Initiative vom Kulturamt.

DRESDEN KULTTOUREN

Sie suchen ein besonderes Erlebnis in Dresden?
Wir empfehlen Ihnen abseits der Postkartenmotive:
Die Nachtwächter in Dresden
Die historischen Dresden-Stadtrundfahrten
Die Weinverkostungen in Dresden und Radebeul
Die Kutsch-/Kremserfahrten in Dresden & Moritzburg
gern auch als **Geschenk Gutschein** erhältlich.

Telefon: 0351 / 42 69 27 31 & Telefax: 0351 / 42 69 27 33
Internet: www.dresden-barock.de & E-Mail: info@dresden-barock.de
Verkaufsbüro im Hotel Bellevue
in 01097 Dresden, Große Meißner Str.15 (geöffnet: Mo-Fr von 15-18 Uhr)

Straßenbaumfällungen im Stadtgebiet

Zum Ende des Jahres fallen Fachleute drei Birnbäume an der William-Shakespeare-Straße, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Bäume weisen bereits starke Schäden auf und sind teilweise abgestorben. Nachpflanzungen sind für das Jahr 2017 geplant.

Zwei alte Linden auf der Dresdner Straße in Langebrück und auf der Langebrücker Straße in Schönborn müssen zum Jahresende ebenfalls gefällt werden. Für diese beiden Bäume hat die Stadt Dresden im Sommer jeweils ein Baumgutachten erstellen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund der fortgeschrittenen Ausbreitung des Brandkrustenpilzes keine ausreichende Bruch- und Standsicherheit mehr gewährleistet ist.

Die Fällung aller Bäume führt die Firma Knorre durch.

www.dresden.de/baum



SCHON GEWUSST?

Kindergeld: Steuerliche Identifikationsnummer

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) teilt mit, dass laufende Kindergeldzahlungen trotz fehlender Identifikationsnummer (IdNr) nicht eingestellt werden. Die Familienkasse meldet sich direkt bei jedem Kindergeldbezieher, wenn die IdNr noch nicht vorliegt.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Identifizierung von Kindergeldberechtigten und Kindern anhand der steuerlichen IdNr gesetzliche Voraussetzung für die Zahlung von Kindergeld. Jeder, der einen Neuantrag auf Kindergeld bei der Familienkasse der BA stellt, trägt dabei seine steuerliche IdNr und die des Kindes in das Antragsformular ein. Auch bei bereits laufenden Kindergeldfällen wird die steuerliche IdNr benötigt. In den weitaus meisten Fällen liegt diese der Familienkasse der BA auch bereits vor.

Auch wenn man sich möglicherweise nicht sicher ist, ob die Familienkasse der BA die steuerliche IdNr schon gespeichert hat, kann man davon absehen, allein deswegen bei der Familienkasse der BA anzufragen. Im Bedarfsfall meldet sich die Familienkasse der BA.

www.familienkasse.de



Mehr Platz für Altglas in Neustädter Glascontainern

Umrüstung beginnt am 12. Dezember

Von Montag, 12. Dezember, bis Freitag, 16. Dezember, lässt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden die Wertstoffcontainerstandplätze Sebnitzer Straße 24 und Louisenstraße/Alaunstraße umrüsten. Sie erhalten neue, widerstandsfähigere Sammelbehälter für Altglas. Außerdem erhöht sich die Anzahl der Behälter bei beiden Standplätzen auf künftig jeweils zwei Weißglas-, einen Grün- und einen Braunglascontainer. Dafür entfallen die Container für Papier und Pappe.

Die Erneuerung der Wertstoffcontaineranlagen ist notwendig, da die alten Anlagen verschlissen sind. Gleichzeitig erfolgt die Umrüstung, um die Sicherheit und die Sauberkeit vor Ort zu verbessern.

Trotz häufiger Entleerungen verunreinigen fortwährend neben den Containern abgelegte Pappen und Gläser die Standplätze. Der abgelegte Müll versperrt nicht nur die Gehwege, er stellt auch eine erhöhte Unfallgefahr für Passanten dar. Mit den zusätzlichen Glascontainern erhöht sich ab Sonnabend, 17. Dezember, die Aufnahmekapazität für diese Wertstoffe.

Für die Altpapierentsorgung können Grundstückseigentümer unter www.dresden.de/blauetonne die kostenlose städtische Blaue Tonne für ihre Mieter bestellen. Eine Übersicht aller Wertstoffcontainerstandplätze gibt es im Themenstadtplan unter www.dresden.de/stadtplan/abfall, Stichpunkt Wertstoffcontainerstandplätze.

Kompetenzen vermitteln und Verantwortung stärken

Dr. Peter Lames begrüßt vier neue START-Stipendiaten

Am 5. Dezember begrüßte Schulbürgermeister Dr. Peter Lames in Vertretung des Oberbürgermeisters die neuen START-Stipendiaten.

Über zwanzig junge Menschen aus Dresden bewarben sich im Frühjahr 2016 für ein START-Stipendium. Vier von ihnen schafften es: Seit August sind Meron, Tina, Kais und Hava START-Stipendiaten. Sie alle kamen erst vor kurzem aus einem anderen Land nach Dresden und versuchen mit großem Engagement, ihre Bildungsziele zu erreichen.

Die Stipendiaten sind zwischen 18 und 20 Jahre alt und kamen aus Eritrea, Italien, Russland und

Syrien nach Dresden, um sich hier eine Zukunft aufzubauen. Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in das Stipendienprogramm zählt neben schulischem vor allem gesellschaftliches Engagement. Die Jungen und Mädchen besuchen die Abendoberschule, ein berufliches Gymnasium oder machen eine Ausbildung. Ihr Ziel ist es, einen Schulabschluss, eine Lehrstelle, eine berufliche Ausbildung oder einen Studienplatz zu bekommen. START begleitet sie auf diesem Weg zwei Jahre lang. Das Programm hilft ihnen, ihre Potenziale zu erkennen, um sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

100 neue Nistkästen für den Heidefriedhof

Das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen der Landeshauptstadt Dresden montiert derzeit auf dem Dresdner Heidefriedhof 100 neue Nistkästen für Singvögel. Durch Witterung und Angriffe von Eichhörnchen, Waschbären und anderen Tieren waren die Brutkästen in den letzten Jahren so stark beschädigt worden, dass eine Reparatur durch die ehrenamtlichen Betreuer nicht mehr möglich war. Die 150 Brutkästen müssen nun ersetzt werden.

Durch eingegangene Spenden konnten 100 neuen Nistkästen finanziert werden. Den Bau übernahmen die Kleinwachauer Werkstätten des Sächsischen Epilepsiezentrum Radeberg. In den Werkstätten werden Menschen mit Behinderungen beschäftigt, die eine Vielzahl an nützlichen Tätigkeiten verrichten. In der Tischlerei stellen sie neben vielen anderen Gegenständen auch Nistkästen her.

Das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden dankt sich bei den Spendern für die finanzielle Unterstützung und den Mitarbeitern des Sächsischen Epilepsiezentrum Radeberg für die sehr gute Zusammenarbeit. Spenden für weitere Nistkästen sind willkommen. Für Fragen zur Spende steht Ulrike Manzke unter Telefon (03 51) 43 93 60 59 zur Verfügung.

Spendenkonto:

Ostsächsische Sparkasse
IBAN: DE40 850 503 00 3200 080 115
BIC: OSDDDE81XXX
Betreff: Spende Nistkasten



Dresdner Jedermann-Radrennen 2017

Am Sonntag, 13. August 2017, öffnet Dresden wieder seinen Cityradrundkurs für Jedermann. Ab 6. Dezember können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf www.sachsentour.org/skoda-velorace-dresden informieren und anmelden.

Meldeschluss ist der 23. Juli 2017. Der Organisationsbeitrag für beide GCC-Distanzen beträgt bis zum 31. Januar 50 Euro; für die 42 Kilometer-Distanz 25 Euro und für die 21 Kilometer-Schnupperrunde 15 Euro. Weitere Staffelpreise gelten ab dem 1. Februar 2017.

www.sachsentour.org/skoda-velorace-dresden



Kontakt
Glacisstraße 30/32
01099 Dresden
Telefon 0351 82826-0
hskd@musik-machtfreunde.de
www.hskd.de

Adventskonzert des Nachwuchsblasorchesters
So., 18.12.2016 | 16:00 Uhr
Zu Gast: Blechbläserquartett
HSKD, Glacisstraße 30/32, Aula
Eintritt frei, Spenden erwünscht!

Nordische Weihnacht mit dem dresdner motettenchor
So., 18.12.2016 | 19:00 Uhr
Dreikönigskirche Dresden
Eintritt: 12 EUR, 8 EUR ermäßigt
Leitung: Matthias Jung

Weihnachtskonzert des Sinfonischen Blasorchesters
Die., 20.12.2016 | 19:00 Uhr
HSKD, Glacisstraße 30/32, Aula
Eintritt frei, Spenden erwünscht!
Leitung: Thomas Köckritz



Musikschule in Dresden

Klassiker und Trends

Die schönsten Weihnachtsgeschenke

Das Jahr neigt sich dem Ende, die Temperaturen fallen unter den Nullpunkt und überall erstrahlen Schwibbögen an den Fenstern – es ist Adventszeit. Doch spätestens dann, wenn die Kinder die ersten Türchen des Weihnachtskalenders öffnen, ist es Zeit für den Geschenkekauf. So verschieden, wie die Geschmäcker sind, so groß ist auch die Auswahl. Doch welche Geschenke liegen besonders hoch im Kurs?

Die Publikumsliebblinge: Bücher, Parfüms, DVDs

Umfragen zufolge sind Bücher, E-Books oder Parfüms die Publikumsfavoriten unter den Weihnachtsgeschenken. Ein Trendduft dieses Jahres ist beispielsweise der Duft „Kenzo World“ für Frauen, der laut Herstellerangaben mit einer Mischung aus Pfingstrosen-, Jasmin- und Beeren-Nuancen an ein „mattes Bild von Leonardo da Vinci“ erinnert. DVDs und Blu-ray-Filme sind einige der beliebtesten Präsente aus dem Elektrobereich, die durch ihre große Bandbreite jeden Geschmack treffen. Zudem könnten unter dem Weihnachtsbaum Dramen wie „Toni Erdmann“ oder „Paterson“ liegen – Filme, die die Zuschauer in diesem Jahr zu Tränen rührten.

Die Geste zählt

Doch es muss nicht immer das teure

Markengeschenk sein, das zur Weihnachtszeit den Liebsten ein Lächeln aufs Gesicht zaubert. Die Geste zählt – insbesondere zu Weihnachten. Einladungen für ein eigens zubereitetes Candle-Light-Dinner, selbst gemalte Bilder oder Angebote für eine Polierkur des Autos sind kreativ und kosten nicht viel. Noch wichtiger ist es allerdings gerade zur Weihnachtszeit, seinen Mitmenschen etwas mehr Zeit zu schenken: vielleicht auch für ein gemeinsames Erlebnis. Denn Erlebnisgeschenke für Konzerte der Lieblingsband, eine rasante Autofahrt auf einer Rennstrecke oder romantisch-entspannende Wochenenden in einem Wellnesshotel versprechen Momente, die alle Beteiligten vermutlich nie wieder vergessen werden.

Mit diesen Geschenken schlagen Kinderherzen höher

Die Geschenkewahl für die Kleinsten sollte gut durchdacht sein. Bauklötze oder Wimmelbücher lassen die Augen von kleinen Jungen und Mädchen erstrahlen. Überrascht der Weihnachtsmann mit kleinen Legosteinen, Puzzles oder gar Zauberkästen, erfreuen sich Kinder bis zehn Jahren gewiss an diesen Präsenten. Größere Kinder – auch Teenager – bevorzugen Computerspiele, Smartphones, anspruchsvolle Strategiespiele oder spannende Romane.

FROMAGERIE

Internationale Käsespezialitäten & Wein

Dieser unvergleichliche, köstliche Duft nach Käse, wo sich Liebhaber internationaler Käsespezialitäten in der Fromagerie am Schillerplatz wie im Paradies fühlen werden. Allein 150 Sorten Rohmilchkäse gibt es hier, aber auch andere Schmeckerchen aus Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland, dazu passende Weine, Schinken und Anitpasti. Weiterhin bieten wir an: Käsehochzeitstorten, Käse- und Schinkenplatten, Käseverkostungen und Präsente.



Tolkewitzer Straße 4 · 01277 Dresden · Am Blauen Wunder, Schillerplatz · Telefon: 312 98 99
www.fromagerie-dresden.de · Mo-Fr 9.30 bis 18.30 Uhr, Sa 9 bis 13 Uhr

nach Strick und Faden

WOLLE UND GARNE AUS ALLER WELT

Inhaberin Kristina Ringat

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 11 – 19 Uhr
Samstag 11 – 16 Uhr

An den Adventssamstagen bis 18 Uhr geöffnet

Rothenburger Straße 14
01099 Dresden
Fernsprecher: 0351-8104086
E-Mail: nachstrickundfaden@web.

StadtRundgänge 2017

Wir führen Sie exklusiv durch das Kraftwerk Mitte Dresden.

igeltour Dresden
GEGRÜNDET 1990

Das neue Programm ist da!

StadtRundgänge 2017

Jetzt kostenlos anfordern.



Telefon 0351/80 44 557 · www.igeltour-dresden.de

Kreativer toom Basteltag

Am 10.12.2016 von 10 – 16 Uhr

Tipps und Tricks zum Basteln mit Naturmaterialien!



Mehr Infos & Anmeldung direkt im Markt

Helma Bartholomay, Gartenspezialistin vom MDR und von DNN, verrät Ihnen viele nützliche Tipps zu Bastel-Ideen aus Naturmaterialien.

toom Baumarkt
Leubener Straße 61
01279 Dresden-Laubegast
Tel. 0351 655661-0

toom
Respekt, wer's selber macht.

toom.de

Last Minute-Geschenke unter'm Weihnachtsbaum

Tolle Reisegutscheine auch ohne festen Termin & 3 Jahre gültig!



**** Superior **Schlosshotel Fürstlich Drehna**

Angebot 1002: KÜSS DEN FÜRST!

Sie sind auf der Suche nach etwas Besonderem? Ein einzigartiger, unvergesslicher Urlaub – vielleicht als Geschenk für einen besonderen Menschen? Dann buchen Sie diesen märchenhaften Schloss-Urlaub und lassen Träume wahr werden!

Lindenplatz 8 · 15926 Luckau OT Fürstlich Drehna
Tel. 03 53 24 | 303-0 · info@schloss-drehna.de · www.schloss-drehna.de

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x reichhaltiges Frühstück vom Buffet
- ✓ 1x 4-Gang-Menü am Abend
- ✓ 20% Rabatt im Restaurant „TafelSPIZZ“
- ✓ inkl. Nutzung der Sauna und des Schwimmbads

ab
119,50 €
P. P.

**** Panorama **Berghotel Wettiner Höhe**
100% Wohlfühl-Wellness-Wochenende
im Erzgebirge ganz oben



Angebot 496

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x reichhaltiges Frühstück
- ✓ Begrüßung mit einem Glas Prosecco
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ kostenfreie Saunanutzung täglich ab 15 Uhr
- ✓ wahlweise Aromabad oder Molke-Öl-Bad (20 min p.P.)
- ✓ wohltuende Rückenmassage (20 min p.P.)

Jahnstraße 23 · 09548 Kurort Seiffen · Telefon 03 73 62 | 14 00
wettiner-hoehe@travdo-hotels.de · www.travdo-hotels.de

ab
129,- €
P. P.

*** Superior **Ferien Hotel Südharz**

HARZER MINI-KUR für zwischendurch



Angebot

- ✓ 2 Übernachtungen inkl. Frühstück
- ✓ Relaxkörbchen auf Ihrem Zimmer mit einer Auswahl an Tee, Obst, Schoki und etwas zum Lesen
- ✓ 2x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ Reflexzonentherapie am Fuß nach Marquardt für ca. 30 min.
- ✓ kostenfreie Saunanutzung

Ferien Hotel Südharz · Carl-von-Ossietzky-Str. 9 · 99755 Ellrich
Telefon 03 63 32 | 28 60 · suedharz@travdo-hotels.de

ab
99,- €
P. P.

*** Superior **Seehotel Brandenburg**
Von Kopf bis Fuß - Ihr Verwöhnurlaub
direkt am See



Angebot 675

- ✓ 2 Übernachtungen
- ✓ 2x reichhaltiges Frühstück vom Buffet
- ✓ 1x Abendessen im Rahmen der HP
- ✓ 1x Massage pro Person (ca. 30 min)
- ✓ 1x Leihbademantel für Ihren Aufenthalt
- ✓ 1x Wellness Tee
- ✓ kostenfreie Saunanutzung

Seehotel Brandenburg a.d. Havel · Am Seehof 22e · 14778 Beetzsee
Telefon 0 33 81 | 750-0 · seehotel-brandenburg@travdo-hotels.de

ab
109,- €
P. P.

*** **Hotel Deutsches Haus**
Liebling lass dich überraschen ...



Angebot 380

- ✓ 1 Übernachtung im romantisch dekorierten Doppelzimmer
- ✓ 1x reichhaltiges Frühstück vom Buffet
- ✓ 1 Flasche Mineralwasser auf dem Zimmer
- ✓ 1x 5 Gang-Candle-Light-Dinner am Abend
- ✓ kostenfreier W-Lan-Zugang
- ✓ Sky-Sport, Movie & Blue Movie kostenfrei

Hotel Deutsches Haus · Rochlitzer Straße 5 · 09648 Mittweida
Telefon 0 37 27 196 14-58 · deutsches-haus@travdo-hotels.de

ab
64,50 €
P. P.

travdo
Hotels & Resorts

Diese und weitere 600 Angebote sind buchbar unter

www.travdo-hotels.de und
03737/78180-80



Anbieter & Veranstalter: travdo hotels & resorts GmbH | Bahnhofstraße 61 | 09306 Rochlitz
Registergericht: AG Chemnitz, HRB 24000 | Ust.-Id.: DE 250665513

Stadtrat tagt am 15. Dezember im Plenarsaal im Neuen Rathaus

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet statt am Donnerstag, 15. Dezember 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte - 1 Runde
- 4 Umbesetzung in den Ortsbeiräten
- 4.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Leuben
- 4.2 Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz
- 4.3 Umbesetzung im Ortsbeirat Blasewitz
- 5 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Ausschuss
- 5.1 Umbesetzung Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser)
- 6 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Aufsichtsräte
- 6.1 Aufsichtsrates Zoo Dresden GmbH
- 6.2 Aufsichtsrat der STESAD GmbH
- 7 Bestimmung von Mitgliedern für die Aufsichtsräte der EnergieVerbund Dresden GmbH, der DREWAG - Stadwerke Dresden GmbH, der ENSO Energie Sachsen Ost AG
- 8 Umbesetzung in der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE)

- 9 Neubesetzung (Vorsitzender) des Umlegungsausschusses
- 10 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 11 Verweisung der Stadtratssitzung vom 3. November 2016
- 11.1 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler
- 12 Vertagungen der letzten Stadtratssitzung vom 24. November 2016
- 12.1 Bebauungsplan Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße
hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung
- 12.2 Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Neustadt
- 12.3 Ausverkaufstoppen – Grundstücke der Landeshauptstadt für Sozialraumplanung und Wohnungsbau sichern!
- 12.4 Nutzungsänderung zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uaM)
- 12.5 Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden
- 12.6 Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

- 12.7 Vorbereitung einer Konzeptbeschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben
- 12.8 Mehrjährige Förderung freier Träger
- 12.9 Fernbuslinien von Dresden nach Berlin erhalten - Haltestelle Neustädter Bahnhof für alle Linien sichern
- 13 Weitere Veranschlagung der mit der Umsetzung der Maßnahmen verbundenen Einnahmen und Ausgaben in den Produktbereichen 71 - 76, Besondere Schadensereignisse, Finanzierung der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 auf Grundlage der Bewilligung 30.06.2016
- 14 Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Landeshauptstadt Dresden
- 15 Abschluss einer Kontrollvereinbarung mit dem Landkreis Meißen
- 16 Beitritt der Landeshauptstadt Dresden, Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen (ZTD), zur Gütegemeinschaft Kompost Sachsen-Thüringen e. V.
- 17 Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden
- 18 Erklärung der Landeshauptstadt Dresden nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz
- 19 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

- 20 Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2017
- 21 Bibliotheksentwicklungsplan 2017 bis 2019
- 22 Erhöhung der Kapitaleinlage in die Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG
- 23 Erlass der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl)
- 24 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016
- 25 Aufnahme des Hortes am Schulstandort Aktive Schule Dresden, Leipziger Straße 33 in 01097 Dresden in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
- 26 Rahmenplan Nr. 791, Südvorstadt Dresden: Bildung und Stadt im Dialog
hier: Billigung des Rahmenplanes
- 27 Beteiligung am Projektauftrag „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
- 28 Zweckgebundene Verwendung der QAD-Restmittel für Leistungsberechtigte nach SGB II
- 29 Sondernutzung für Grünflächengestaltung durch Private

Ortsbeiräte und Ortschaftsräte der Landeshauptstadt tagen

Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen der Ortsbeiräte und Ortschaftsräte eingeladen. Die nächsten Termine sind:

Oberwartha

Donnerstag, 8. Dezember, 18.30 Uhr, in der Ortschaft Oberwartha, Versammlungsraum, Max-Schwan-Straße 4
Aus der Tagesordnung:

- Stellungnahme zur Erweiterung des Angebotes im Kinder- und Jugendhaus „Alte Feuerwehr“ Cossebaude gGmbH
- Finanzausschuss an Freundeskreis Alte Feuerwehr Oberwartha e.V. zur Sanierung des Vereinshauses

Mobschatz

Donnerstag, 8. Dezember, 19.30 Uhr, im Dorfklub Mobschatz, Sitzungssaal, Am Tummelsgrund 7 b
Aus der Tagesordnung:

- Radverkehrskonzept
- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses V1037/16 zur Polizei-

verordnung der Landeshauptstadt Dresden

- Förderrichtlinie zur Vereinsförderung in der Ortschaft Mobschatz ab 2017
- Breitbandausbau in den Dresdner Ortschaften

- Abfrage der Behandlung von Stellungnahmen des Ortschaftsrates Mobschatz zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018
- Erarbeitung einer Aufgabenstellung für die Sanierung des Spiel- und Sportplatzes Am Tummelsgrund in Mobschatz

Schönfeld-Weißig
Montag, 12. Dezember, 18.30 Uhr, im Gasthaus „Zum Hochland“, Pappritzer Straße 12, OT Gönnsdorf
Aus der Tagesordnung:

- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 641, Dresden-Weißig, Wohn- und Sportpark
- Finanzielle Sicherstellung und Zuordnung zur Position „Festzelte“
- Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Hei-

matpflege

- Verwendung von Investitionsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege

- Bürgerhaus Schullwitz – Nutzung der Räumlichkeiten durch die Bürgervereinigung Schullwitz e. V.
- Sport- und Spielanlage/Turnhalle in Schullwitz

Altfranken

Montag, 12. Dezember, 19 Uhr, im Ortschaftszentrum Altfranken, Sitzungssaal, Otto-Harzer-Straße 2 b
Aus der Tagesordnung:

- Radverkehrskonzept
- Breitbandausbau in den Dresdner Ortschaften

Weixdorf

Montag, 12. Dezember, 19 Uhr, im Sitzungssaal, Rathaus Weixdorf, Rathausplatz 2
Aus der Tagesordnung:

- Breitbandausbau in den Dresdner Ortschaften
- Vereinsförderung 2016

Cossebaude

Dienstag, 13. Dezember, 18.30 Uhr,

im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3.
Aus der Tagesordnung:

- Vorstellung der Maßnahme am Pumpwerk „Winkelwiesen“ durch die Stadtentwässerung Dresden
- Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden

■ Breitbandausbau in den Dresdner Ortschaften

- Stellungnahme zur Erweiterung des Angebotes im Kinder- und Jugendhaus „Alte Feuerwehr“ Cossebaude gGmbH
- Finanzmittel für Jahrgangsbaum 2015

- Finanzmittel für Verfügungsfonds Ortsvorsteher Cossebaude 2016
- Finanzmittel zur Unterhaltung der Straßen und Wege

Loschwitz

Mittwoch, 14. Dezember, 17.30 Uhr, im Ortsamt Loschwitz, Beratungsraum, 2. Etage, Grundstraße 3
Aus der Tagesordnung:

- Radverkehrskonzept

Beschlüsse des Stadtrates vom 24. November 2016

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung (SR/032/2016) am Donnerstag, 24. November 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 gemäß § 76 SächsGemO V1400/16

Den Einwendungen wird nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses (Beschluss zur Vorlage V1334/16 vom 24. November 2016) abgeholfen. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Haushaltssatzung 2017/2018 und Wirtschaftspläne 2017 der Eigenbetriebe V1334/16

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Landeshauptstadt Dresden einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und aller sonstigen Bestandteile und Anlagen gemäß SächsKomHVO-Doppik sowie die Wirtschaftspläne der Stiftungen für die Jahre 2017 und 2018 mit folgender Maßgabe:

■ Die in der Anlage 1 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Einzeländerungsanträge der Fraktionen sind in den Haushaltsplan einzuarbeiten.

■ Die in Anlage 2 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Begleitbeschlüsse sind umzusetzen.

2. Der Stadtrat beschließt die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2017 der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden.

■ Die in der Anlage 1 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Einzeländerungsanträge der Fraktionen sind, sofern sie sich auf Wirtschaftspläne beziehen, in diese einzuarbeiten.

■ Die in Anlage 2 zur Beschlussausfertigung aufgeführten Begleitbeschlüsse sind umzusetzen.

3. Die Anlage 3 zur Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis genommen. Dem Stadtrat ist mit der Vorlage des Finanzzwischenberichtes 2017 zu berichten ob ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 notwendig wird. Die in Anlage 3 genannte haushaltsneutrale Veränderung zum Produkt 10.100.26.2.0.02 (Musikfestspiele: Reduktion Honorare zugunsten Erhöhung Personalkosten) wird bestätigt.

4. Der Inhalt der Anlage 4 zur Beschlussausfertigung wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat stellt die Summe von 1 Million Euro für das Projekt „Dresden. Respekt“ zur Verfügung. Die Mittel werden

nach Beschluss eines Konzeptes durch den Stadtrat freigegeben.

Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden A0200/16

Der Stadtrat beschließt, kommunale Sportanlagen künftig bevorzugt nach ehemaligen Dresdner Sportlerinnen und Sportlern zu benennen. Die Nutzer dieser Anlagen sind in die Namensfindung einzubeziehen. Der Oberbürgermeister wird zu diesem Zweck beauftragt,

1. dem Stadtrat in Abstimmung mit dem Stadtsportbund bis 31. Dezember 2016 einen konzeptionellen Vorschlag zur Benennung kommunaler Sportanlagen vorzulegen. Diese Konzeption soll folgende Punkte beinhalten bzw. berücksichtigen:

a. Einen Verfahrensvorschlag zur Einbindung der die jeweilige kommunale Sportstätte nutzenden Sportvereine bzw. Sportarten in die Namensfindung.
b. Eine Kriterienliste und eine Liste von nach diesen Kriterien ausgewählter Sportlerinnen und Sportler, die für die Benennung von Sportanlagen geeignet sind. Mindestens sollen diese Kriterien einen Dresden-Bezug der Personen, sportliche Leistungen und ein über die sportlichen Leistungen hinausgehendes soziales oder anderweitiges, dem Gemeinwohl verpflichtetes Engagement enthalten.

c. Eine gemäß dieser Konzeption durchgeführte Prüfung des Vorschlags des Kreisverbandes Leichtathletik Dresden vom 6. Dezember 2015 die Freisportanlage an der

Bodenbacher Straße nach Luise Krüger, einer erfolgreichen Dresdener Speerwerferin, zu benennen. Das Ergebnis ist dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Beschlussfassung vorzulegen.
d. Einen gemeinsam mit der Bäder GmbH erarbeiteten Verfahrensvorschlag zur Namensfindung der neu errichteten Schwimmhallen in Bühlau und am Freiburger Platz in Zusammenarbeit mit Vertretern des Schwimmsports, sowie deren Vergabe durch die städtische Bäder GmbH.

2. zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 31. März 2017 zu berichten, ob und wenn ja, wie es ermöglicht werden kann, dass das frühere „Rudolf-Harbig-Stadion“ einen angemessenen Namen bekommt. Dabei sollen sowohl der Hauptnutzer als auch die Besucherinnen und Besucher in die Namensfindung einbezogen werden.

3. zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2016 zu berichten, wie es ermöglicht werden kann eine der Tribünen in diesem Stadion nach dem ehemaligen Fußballspieler und langjährigen Trainer der SG Dynamo Dresden „Walter Fritsch“, zu benennen.

„Dynamo-Stadion“ ein Stadion für Dresden A0235/16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31. März 2017 zu prüfen, ob die Betreibung des ehemaligen „Rudolf-Harbig-Stadion“ durch eine private Gesellschaft weiterhin angestrebt werden soll,

oder ob eine Alternative, wie zum Beispiel die Betreibung durch den städtischen Eigenbetrieb Sportstätten für die Stadt dauerhaft eine bessere Lösung wäre.

Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister weiterhin beauftragt,

■ im Rahmen eines Workshops im Januar 2017 ausführlich zu berichten, welche wirtschaftlichen Folgen der Konzessionsvertrag, inklusiv aller Ergänzungsvereinbarungen zu diesem Vertrag, zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Ersatzneubaus des Rudolf-Harbig-Stadions bisher für die Stadt Dresden hatte,

■ dabei auch zu berichten, welche wirtschaftlich relevanten Verträge über den Konzessionsvertrag hinaus aktuell für den Betrieb des Stadions abgeschlossen sind und welche Laufzeiten diese Verträge haben,

■ sowie einen Variantenvergleich vorzustellen, der neben der unveränderten Fortführung mindestens eine Alternative beinhaltet, deren Vor- und Nachteile zu benennen sind.

Schulbauleitlinie der Landeshauptstadt Dresden V1049/16

Der Stadtrat beschließt die Schulbauleitlinie der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage zur Vorlage und beauftragt den Oberbürgermeister, die Planung und den Bau von Schulgebäuden und Sportportallen mit zugehörigen Freianlagen auf Grundlage dieser Leitlinie zu veranlassen. Weil jeder Schulbau in seiner Eigenart respektiert werden soll und sich die pädagogischen Anforderungen an Schulbau und -organisation ändern, sind jeweils prozess- und objektspezifische Anpassungen in der Umsetzung der Schulbauleitlinie erforderlich. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die folgenden Ergänzungen zusätzlich in den Text der „Schulbauleitlinien der Landeshauptstadt Dresden“ zu integrieren:

1. Berücksichtigung verkehrsplannerischer Fragen bei Standort- und Erschließungsplanung

Punkt 2 der Schulbauleitlinie ist um den Unterpunkt 2.5 „Standortbewertung“ zu ergänzen. In diesem Punkt ist auszuführen, dass die Verkehrssicherheit und Verkehrssituation bei der Standortwahl zu berücksichtigen ist, insbesondere in Bezug auf kurze Wege zu den Schulen, sichere Rad- und Fußwege und gute ÖPNV-Anbindungen. Für Fahrräder sind sichere Radabstellanlagen mit Überdachung zu empfehlen.



2. Punkt 2.1 der Schulbauleitlinie wird nach „Für mobilitäts eingeschränkte Personen ist die Erreichbarkeit aller Etagen in Schulgebäuden durch Aufzugsanlagen zu gewährleisten.“ ergänzt um den Satz:

„Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung ist die eigenständige Orientierung im Schulgebäude zu ermöglichen.“

3. Nutzung von Gebäudeflächen für erneuerbare Energie

In Punkt 2.4 der Schulbauleitlinie ist ein Absatz 3 zu ergänzen zum Thema: „Nutzung von Dachflächen von Schulgebäuden für erneuerbare Energie“. Aufgenommen werden soll folgendes:

„Zum Erreichen der Klimaschutzziele in Dresden sollen Solarstrom und Solarwärme bei der Planung aller neuen oder zu sanierenden Schulgebäude grundsätzlich im Einvernehmen mit der Schule geprüft werden. Ziel ist der Einbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus Sonnenstrahlung. Abweichungen davon sind zu begründen und abzuwägen. Insbesondere der Bau und der Betrieb einer Solaranlage unter Beteiligung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern kann Schülerinnen und Schülern den Energiegewinn über regenerative, das Klima schützende, Energieformen praktisch erlebbar machen.“

4. Im Kapitel 2.3 ist ein Absatz zum Thema „Kunst am Bau“ einzufügen: „Bei allen Schulbauten soll 1 Prozent der Investitionssumme in ein Kunstprojekt investiert werden.“

5. Die letzten beiden Sätze des Punktes „4.1.4.3 Informationstechnischer Bereich“ werden gestrichen.

6. Der Oberbürgermeister wird

beauftragt, den oben genannten Punkt 1 im Sinne des Ergänzungsantrages in den Schulbauleitlinien zu ändern.

Das Dresdner Modell ist an einer zu bauenden Dresdner Schule noch im Jahr 2017 ab Leistungsphase 0.1 anzuwenden. Dazu soll bis Ende 2016 durch das Schulverwaltungsamt eine geeignete Schule dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) vorgeschlagen werden.

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt V1166/16

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001.

(Hinweis: Diese Satzung wird im Amtsblatt-Nr. 51-52/2016 am 22. Dezember 2016 veröffentlicht.)

2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014. (Hinweis: Diese Satzung wird im Amtsblatt-Nr. 51-52/2016 am 22. Dezember 2016 veröffentlicht.)

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Aufgaben und Personal zu veranlassen sowie die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017/2018 zu berücksichtigen.

4. Der Oberbürgermeister wird

beauftragt, die Stelle der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) unverzüglich extern auszuschreiben und mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen Sach- und Personalmitteln auszustatten.

Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag Eisenacher Straße 21 V1309/16

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, einen Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem in der Anlage 1 zur Vorlage genannten Erbbauberechtigten über die Herauslösung von Teilflächen der Flurstück 226 m und 791 der Gemarkung Striesen aus dem Erbbaurecht zu schließen.

Neubenennung einer Straße V1342/16

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, folgende Straße neu zu benennen:

Neue Straße für die Bebauung im Areal des Kraftwerkes Mitte in der Gemarkung Altstadt I Kraftwerk Mitte

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden V1230/16

Der Stadtrat beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden.

(Hinweis: Diese Satzung steht in diesem Amtsblatt ab der Seite 11.)

Sachstand Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) V1284/16

1) Der Stadtrat nimmt den aktuellen Stand der Umsetzung der mit dem

Plan Hochwasservorsorge 2010 beschlossenen baulich-technischen Maßnahmen der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage 1 zur Vorlage in Verbindung mit der Karte „Maßnahmen des Planes Hochwasservorsorge 2010“ (Karte 4.32.1 des Umweltatlases Dresden, 1. Auflage) zur Kenntnis.

2) Der Stadtrat bestätigt, dass die baulich-technischen Maßnahmen der Hochwasservorsorge gemäß Anlage 2 zur Vorlage nicht weiter verfolgt bzw. nicht mehr zur Ausführung gelangen sollen.

3) Der Stadtrat bestätigt die weiteren Maßnahmen gemäß Anlage 3 zur Vorlage in Verbindung mit der Karte „Maßnahmen der Hochwasservorsorge, die zum PHD 2010 hinzugekommen sind“ (Karte 4.32.2 des Umweltatlases Dresden, 1. Auflage), die über die mit dem Plan Hochwasservorsorge 2010 beschlossenen baulich-technischen Maßnahmen der Hochwasservorsorge hinaus zwischenzeitlich realisiert wurden bzw. mit deren Bearbeitung begonnen wurde.

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden V1371/16

Der Stadtrat beschließt, die Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schubertstraße 41, 01307 Dresden, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden zu beauftragen. Der Prüfungsauftrag richtet sich nach § 32 SächsEigBVO.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetriebssatzung SFBD)

Vom 24. November 2016

Aufgrund der §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebs-

verordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
§ 2 Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes
§ 3 Stammkapital
§ 4 Organe

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates
§ 6 Betriebsausschuss
§ 7 Stellung des/der Oberbürgermeister/-in
§ 8 Betriebsleitung
§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung
§ 10 Personalangelegenheiten
§ 11 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 13 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht
§ 15 Steuerklausel
§ 16 Erhaltung des Sondervermögens
§ 17 Inkrafttreten
§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)“.

► Seite 12

◀ Seite 11

(2) Der Eigenbetrieb, bestehend aus den kommunalen Friedhöfen – Heidefriedhof – Nordfriedhof – Friedhof Dölzchen – Urnenhain Tolkewitz, dem Krematorium und dem Bestattungsdienst sowie allen mit diesen Einrichtungen verbundenen Einheiten, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der SächsGemO, SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Gewährleistung aller Leistungen, die dem konkreten Ablauf der Bestattungen dienen, die Pflege und Unterhaltung des betrieblichen Vermögens sowie die Wahrung und Förderung der friedhofskulturellen Angelegenheiten.

(2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere für:

1. Kommunale Friedhöfe
 - 1.1 Annahme, Aufbahrung und Transport von Verstorbenen auf den Friedhöfen,
 - 1.2 Vergabe, Verlängerung und Entzug von Nutzungsrechten an Grabstellen,
 - 1.3 Bereitstellung und Aktualisierung des Friedhofsplanes,
 - 1.4 Führen eines Grabstättenregisters,
 - 1.5 Führen der Verstorbenenkartei,
 - 1.6 Führen der Listen der Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, Ehrengräber, Kriegsgräber, denkmalgeschützter und historischer Grabstätten,
 - 1.7 Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des Verwaltungshandelns,
 - 1.8 Durchführung von Grabzählung,
 - 1.9 Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten auf den kommunalen Friedhöfen sowie deren Erweiterung, einschließlich der notwendigen Gebäude,
 - 1.10 Durchführung von Trauerfeiern und Vorhalten von Räumlichkeiten mit Ausstattung, Orgel, Technik,
 - 1.11 Vorhalten und Betreiben von Kühlhallen,

- 1.12 Stellen des Konduktes,
- 1.13 Grabherstellung,
- 1.14 Vollzug der Friedhofssatzung,
- 1.15 Pflege und Unterhaltung der Wege, Grünflächen, Baumbestand und aller mit dem Friedhofswesen in Beziehung stehender Bauwerke und Anlagen,
- 1.16 Überwachung der Ruhefristen und Nutzungsdauer,
- 1.17 Pflege und Unterhaltungsaufträge in den Bereichen:

- Kriegsgräber
 - Ehrengräber
 - denkmalgeschützte und historische Grabmäler,
- 1.18 Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb der Liegenschaften z. B. Grabmalstandfestigkeitskontrolle, Baumkontrolle.
 2. Krematorium
 - 2.1 Durchführung von Kremationen einschließlich Betrieb des Krematoriums,
 - 2.2 Vorhalten und Betreiben von Räumlichkeiten zur Kühlung von Verstorbenen,
 - 2.3 Organisation der Leichenschau im Krematorium,
 - 2.4 Verwahrung nicht beigesetzter Urnen,
 - 2.5 Versand von Urnen,
 - 2.6 Führen eines Einäscherungsregisters.

3. Bestattungsdienst

- 3.1 Dienstleistungen im gewerblichen Bereich (Annahme von Bestattungsaufträgen, Versorgung von Verstorbenen, Transport von Verstorbenen und Urnen, Verkauf von Bestattungsartikeln, Kooperationsleistungen für Feiertag und Gärtnerien, Annahme von Zeitungsannoncen) im Auftrag der Hinterbliebenen,
- 3.2 Trägerleistungen auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen,
- 3.3 Bestattung von Verstorbenen ohne Angehörige auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde der Landeshauptstadt Dresden zur Abwendung einer gesundheitlichen Gefährdung für die Bevölkerung.
4. Verwaltung
 - 4.1 Führung der Sonderkasse,
 - 4.2 Überwachung und Führung des gesamten Anlagevermögens einschließlich der Liegenschaften,
 - 4.3 Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden, einschließlich Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 4.4 Technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller Gebäude, Maschinen und Geräte sowie Anlagen,

- 4.5 Förderung der Bestattungskultur,
- 4.6 Erlass von Gebührenbescheiden und Stellen von Rechnungen,
- 4.7 Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden im Vorverfahren gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 3 VwGO.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Organe

Für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der/die Oberbürgermeister/-in
- d) der/die Betriebsleiter/-in

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Wahl der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters,
4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte des Krematoriums Dresden Tolkewitz,
5. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
7. Entnahme von Eigenkapital,
8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
9. Bestimmung der/des Abschlussprüfers/-in für den Jahresabschluss,
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
11. Entlastung der Betriebsleitung,
12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
13. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen (§ 6 Abs. 2 bis 4) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft übertragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,

- Verfügung über und Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind (ausgenommen Grundstücke), wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,

- sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 125.000 EUR bis 199.999 EUR,

- Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolg gefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben 25 v. H. überschreiten, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,

- außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,

- Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,

- Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen,

- Geschäftsordnung des Eigenbetriebes.

(3) Die Vergabe öffentlicher Aufträge bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. mind. 125.000 EUR überschritten wird.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 7 Stellung des/des Oberbürgermeister/-in

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der

Einheitlichkeit der Verwaltung, kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 3 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/sie wird auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des/der Oberbürgermeisters/-in (§§ 5 bis 7 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind
 2. Einsatz des Personals
 3. Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen
 4. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes
 5. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
 - (5) Die Betriebsleitung informiert den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs.

2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden betreffen.

(6) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden betreffen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

- (3) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten/-innen beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.
- (4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören. Der § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO ist anzuwenden.

- (5) Die Personalabrechnung erfolgt in Eigenregie mit selbstständiger Finanzwirtschaft, doppelter Buchführung, eigenen Bankkonten und separater Prüfung. Die Personalunterlagen der Bediensteten werden in eigener Zuständigkeit geführt.

(5) Die Personalabrechnung erfolgt in Eigenregie mit selbstständiger Finanzwirtschaft, doppelter Buchführung, eigenen Bankkonten und separater Prüfung. Die Personalunterlagen der Bediensteten werden in eigener Zuständigkeit geführt.

- (5) Die Personalabrechnung erfolgt in Eigenregie mit selbstständiger Finanzwirtschaft, doppelter Buchführung, eigenen Bankkonten und separater Prüfung. Die Personalunterlagen der Bediensteten werden in eigener Zuständigkeit geführt.

§ 11 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der/die Betriebsleiter/-in bestimmt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister/-in eine/-n Bedienstete/-n zum/zur Verhinderungsstellvertreter/-in, die/der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen

und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt eigene Geschäftsbankkonten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig nach den Terminvorgaben der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden vor.

- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.
- (5) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

- (5) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

- (5) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 13 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem/der Oberbürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem/der Oberbürgermeister/-in vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die dem Eigenbetrieb übertragenen gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in leitet diese Unterlagen unverzüg-

lich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

- (3) Der Prüfbericht des/der Jahresabschlussprüfers/-in zum Jahresabschluss und der Lagebericht ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/-in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

- (4) Der/die Oberbürgermeister/-in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

- (5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in (§ 34 SächsEigBVO).

§ 15 Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 16 Erhaltung des Sondervermögens

- (1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes, insbesondere der kommunal verwalteten Friedhöfe und des Krematoriums werden regelmäßig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet.
- (2) Das Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

- (2) Das Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)“ (Eigenbetriebsatzung Friedhofs- und Bestattungswesen) vom 14. Dezember 1995 außer Kraft.

◀ Seite 13

Dresden, 28. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen

sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem

Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich

geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Dresden

In der Stadtverwaltung Dresden sind die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Haupt- und Personalamt
Postfach 120020
01001 Dresden.

■ **Im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in / Betreuer/-in (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. S 12 TVöD-SuE) Chiffre-Nr.: 50161201

ab dem 1. August 2017 zu besetzen.
Wesentliche Inhalte

■ Unterstützung des Betreuungsgerichtes gemäß § 8 BtBG in Betreuungsverfahren und Unterbringungsverfahren: Ermittlung des Sachverhalts im Erstverfahren und Prüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung unter Einbeziehung der Prüfung alternativer Hilfen zur Vermeidung einer Betreuung gemäß § 4 (2) BtBG; Erstellen des Sozialberichtes; Ermittlung weiterer Sachverhalte im Auftrag des Gerichts, wie z. B. Betreuerwechsel, Verlängerung/Aufhebung der Betreuung

■ Ermittlung der Erforderlichkeit einer Unterbringung gemäß § 1906 BGB; Unterstützung der Betreuer oder der Bevollmächtigten bei Zuführung zur Unterbringung unter Hinzuziehung der polizeilichen Vollzugsorgane und des Schlüsseldienstes etc.

■ Zusammenarbeit mit Betreuern und Bevollmächtigten gemäß §§ 4, 6 BtBG – Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten gemäß § 4 BtBG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; Aufklärung und Information über Rechte und Pflichten der Betreuer und über soziale Rechte der Betreuten; Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung eines Betreuungsplanes gemäß § 1901 (4) BGB

■ Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen nach Ladung durch Betreuungsgericht, Wahrnehmung des Beschwerderechts

■ Führen von Betreuungen gemäß § 1900 BGB; rechtliche Vertretung der Betreuten in den vom Gericht festgelegten Aufgabenkreisen;

Verwaltungsmäßige Erfassung und Führung der Betreuungen, Kassengeschäfte, Rechnungslegung/Schlussrechnung

■ Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger gemäß § 6 (1) BtBG, Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Betreuungsrecht

■ Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen – Organisation und Teilnahme an Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorge; öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten u. Betreuungsverfügungen in der Funktion als von der Stadt Dresden ermächtigte Urkundsperson gemäß § 6 (2–6) BtBG

Erforderliche Ausbildung
Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni) – abgeschlossene Hochschulbildung in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Erwartungen

■ umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit psychisch kranken und mit geistig und seelisch behinderten Menschen

■ Gesetzeskenntnisse Betreuungsrecht (BGB, FamFG, BtBG), Kenntnisse Sozialrecht (SGB II, SGB X, SGB XII)

■ gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit

■ Sicherheit im Auftreten; Entscheidungsfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 9. Dezember 2016

■ **Im Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Schuldienstleistungen (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 9a EGO) Chiffre-Nr.: 40161201

ab dem 1. Februar 2017 zu besetzen.
Wesentliche Inhalte

■ Schulreinigung: Organisation der Schulreinigung in Abstimmung mit den kommunalen Bildungseinrichtungen und den Reinigungsfirmen, Überwachung der Einhaltung der Reinigungsverträge, Kontrolle der Reinigungsleistungen vor Ort, Organisation der operativen Maßnahmen

■ Ausschreibung von Leistungen nach VOL und Verträgen zur Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung an kommunalen Bildungseinrichtungen und Schulsportstätten: Abfrage/Ermittlung des Bedarfs, Erstellen der Leistungsbeschreibung und Kalkulation der Kosten sowie Wahl des Vergabeverfahrens, Übernahme der Daten in die Vergabesoftware, Abgabe an zentrales Vergabebüro, Auswertung der Angebote, Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages; Vorbereitung, Erarbeitung und Abschluss von Verträgen, Vertragsanpassungen

■ Finanzplanung für die Dienstleistungsverträge zur Schulreinigung

■ Abmahnung und ggf. Kündigung der Reinigungsfirmen bei nachweislicher Vertragsverletzung (z. B. Schlechtleistung)

■ Pflege und Weiterentwicklung der für die Schulreinigung angewendeten Berechnungsgrundlagen

Erforderliche Ausbildung

Verwaltungsfachangestellte/r, FA/Kaufleute für Bürokommunikation, A-I-Lehrgang (abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule) auf dem Gebiet der Verwaltung

Erwartungen

- Fachkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht und Vertragsrecht
- sicherer Umgang mit Standardsoftware und moderner Bürokommunikationstechnik
- strukturelles Denken und Arbeiten, Selbstständigkeit/Verantwortungsbewusstsein
- Entscheidungsfähigkeit
- sicheres Repräsentieren des Aufgabengebietes in Beratungen/Versammlungen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 14. Dezember 2016

■ **Im Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Grundstücksverwaltung (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 8 TVöD) Chiffre-Nr.: 40161202

ab dem 1. Januar 2017 befristet für die Zeit von zwei Jahren zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Analyse und Kontrolle des Bauzustandes und der Funktionsfähigkeit von Gebäuden, Anlagen und Freiflächen; Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Gefährdungen und Havarien
- Entwicklung von kurz- und mittelfristigen objektkonkreten Werterhaltungsprogrammen
- Erteilung und Kontrolle von Aufträgen zur Instandhaltung sowie für Pflege-, Service- und Kontrollleistungen
- nach Überprüfung der Leistungen: Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Haushaltsüberwachung
- Mitwirkung bei den Aufgabenstellungen für Instandsetzungsmaßnahmen
- Auslösen von Aufträgen an das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung in Abstimmung mit Dienstvorgesetzten
- Abstimmung mit den kommunalen Schuleinrichtungen zur Organisation von Eigenleistungen und Einsatz Dritter
- Bearbeitung von Sachbeschädigungen durch Einbruch/Vandalismus gemeinsam mit dem Sachgebiet Schadensfälle
- Führen der Grundstücksakten und Verwaltung der Liegenschaf-

ten entsprechend Verwaltungsübertragung

Erforderliche Ausbildung

Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, AI-Lehrgang

Sonstige Anforderungen

- Fahrerlaubnis PKW
- mindestens ein Jahr Berufserfahrung

Erwartungen

- allgemeiner bautechnischer Sachverstand
 - umfassende Kenntnisse im Verwaltungs- und Baurecht, Kenntnisse im Schulrecht und über Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse
 - Motivation, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick
 - Strukturelles Denken und Arbeiten, Sicherheit im Auftreten
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2016

■ **Im Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Schulpflichtüberwachung (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 9b TVöD) Chiffre-Nr.: 40161203

ab dem 13. März 2017 befristet als Mutterschutz-/Elternzeitvertretung zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Überwachung der Schulanmeldepflicht: Information und Beratung der öffentlichen und privaten Schulen, Eltern, Sorgeberechtigter und Ausbildungsbetrieben; Erarbeitung geeigneter Handreichungen; Erhebung von notwendigen personenbezogenen Daten; Erstellung von Statistiken und Analysen; Ermittlung von Verstößen gegen die Schulanmeldepflicht; Durchführung von Anhörungsverfahren; ggf. Prüfung der Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren; Maßnahmen zur Wahrung des Kindeswohls und zur Ermittlung der wahren Lebensumstände der Betroffenen; ermessensfehlerfreie Entscheidung über die polizeiliche Zuführung von schulpflichtigen Einwohnern; Festsetzung von ermessensfehlerfreien Entscheidungen zur Durchsetzung der Anmeldepflicht; Widerspruchs-

bearbeitung, Erarbeitung und Erteilung von Abhilfebescheiden

■ Ruhen der Schulpflicht:

Bearbeitung der Anträge auf Ruhen der Schulpflicht; Beratung Betroffener und Erläuterung der Rechtslage; Einholen von Stellungnahmen bzw. Gutachten; Bescheiderstellung; Bearbeitung von Widersprüchen; Erstellung der Abhilfebescheide; Vorbereitung von Sachstandsberichten

Erforderliche Ausbildung

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA), AII-Lehrgang (abgeschlossene Hochschulbildung) auf dem Gebiet der Verwaltung

Sonstige Anforderungen

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG i.V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung
- mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung

Erwartungen

- umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht, auf dem Gebiet des Bundeselterngeldgesetzes und des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes sowie angrenzenden Rechtsgebieten
 - Erfahrungen in der Widerspruchsbearbeitung von Vorteil
 - Strukturelles Denken und Arbeiten, geistige Flexibilität
 - Sicherheit im Auftreten, Entscheidungsfähigkeit
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 21. Dezember 2016

■ **Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

■ **Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Kooperationen/Qualitätsstandards Kinderschutz (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. S11b TVöD) Chiffre-Nr.: 51161201

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31. August 2019 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Initiieren und Begleiten von Kooperationsbeziehungen/Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII
- Beratung der Kooperationspartner/Vertragspartner zu Verfahren im Kinderschutz und Datenschutz, Elternarbeit, Beteiligung Organisation und Mitwirkung bei der Durchführung fallübergreifender Workshops zur Umsetzung der

Kooperationsvereinbarungen

- Erarbeiten und Umsetzen von qualitativen Standards zum Kinderschutz im Besonderen Sozialen Dienst
- Beratung zur Umsetzung der Rechte der Kinder in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe
- Strukturelle Planung kinderschutzrelevanter Erfordernisse/Öffentlichkeitsarbeit
- Abläufe von Gefährdungsanalysen im Hinblick auf die Stärkung der Kinderrechte überprüfen und anpassen;
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung einer professionellen Fehlerkultur im Kinderschutz

■ **Erforderliche Ausbildung**

Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni) – abgeschlossene Hochschulbildung in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Erwartungen

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG i. V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung
 - sehr gute Kenntnisse der Jugendhilfelandschaft
 - Kenntnisse gesetzlicher Grundlagen SGB VIII
 - professionelle Kenntnisse in der Qualifizierung der vom Kinderschutz tangierten Berufsfelder und Professionen
 - strukturelles Denken und Arbeiten
 - Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit
 - Entscheidungsfähigkeit, Sicherheit im Auftreten
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 19. Dezember 2016

■ **Im Jobcenter der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

■ **Im Jobcenter der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

■ **Im Jobcenter der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Einkommensermittlung

Sachbearbeiter/-in Einkommensermittlung

Selbstständige (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 9 TVöD / VGr. Vb, 1a BAT-O) Chiffre-Nr.: JC161201

zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

◀ Seite 15

Wesentliche Inhalte

- selbstständige und abschließende Prüfung der Ausgaben und Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
 - selbstständige und abschließende Bewertung und Entscheidung über die Anerkennung der notwendigen und tatsächlichen Ausgaben
 - Feststellung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit nach der ALG II Verordnung, Fachliche Beratung/Hilfestellung und Übergabe der Unterlagen zur Einkommensanrechnung an Leistungsteams
 - Eigenverantwortliche und selbstständige Erstellung von Gutachten zur Ausgabenüberschussrechnung bzw. über die Geschäftsprognose
 - Entwicklung von Standards zu verwaltungseinheitlichen Regelungen, ständiges Einholen von bundeseinheitlichen Vorschriften und Beachtung von Rechtsprechungen
 - Zusammenarbeit mit Leistungsteams und Integrationsteams und Mitwirkung bei gemeinsamen Beratungsgesprächen mit den Kunden bei Bedarf
 - Stellungnahmen im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung sowie bei Sozialgerichtsverfahren
 - Auskünfte in Leistungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- Erforderliche Ausbildung**
Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni),

Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung bzw. Betriebswirtschaft (abgeschlossene Hochschulbildung), AII-Lehrgang

Erwartungen

- Vertiefte Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Buchführung; Kalkulation
 - Kenntnisse zum ALG II i. V. m. anwendungsfähigen Grundkenntnissen SGB II und SGB III sowie SGB I und X
 - Fachkenntnisse in der Kostenleistungs-Rechnung, Controlling
 - Strukturelles Denken und Arbeiten
 - Kommunikationsfähigkeit
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2016

Im Sozialamt, Abt. Wohngeld/Bildung und Teilhabe der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Sachgebietsleiter/-in
Wohngeldbewilligung
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 9b
TVöD)**

Chiffre-Nr.: 50161202

ab dem 23. Februar 2017 befristet für als Mutterschutz- und ggf. Elternzeitvertretung zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Dienst- und Fachaufsicht / Führung und Steuerung, unter anderem Sicherung des Dienstbetriebes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen, Wahrnehmen von Führungsaufgaben, Einleitung, Durchführung und Dokumentation von Personalverfahren sowie Personalcontrolling, Planung, Koordinierung und Umsetzung aller fachlichen Prozesse im Sachgebiet, die zur Sicherstellung der Ziele der Abteilung Wohngeld/Bildung und Teilhabe notwendig sind, Mitwirken und Umsetzen von Steuerungsprozessen im Rahmen der Fachaufsicht, Sicherung der Qualitätsstandards der Abteilung Wohngeld/Bildung und Teilhabe
- Konzeptionelle Arbeit: Mitwirken beim Erarbeiten von Methoden und Konzepten zur Sicherung und Steigerung der fachlichen Qualität bei der Umsetzung des Wohngeldrechtes und beim Erstellen von Arbeitshinweisen zur Steigerung der Quantität
- Fachaufgaben wie z. B. die Klärung schwerwiegender/ besonderer Fallproblematiken (Fallsteuerung), Bearbeitung und abschließende Entscheidung von besonders schwierigen Anträgen nach dem Wohngeldgesetz, termingerechte und qualitative Bearbeitung von Bürgerbeschwerden und unterschriftsreife Vorbereitung, Prüfung und Unterzeichnung der Abhilfebe-

scheide im Widerspruchsverfahren sowie Anleitung und Kontrolle der Sachbearbeiter/-innen zu Rückforderungen, Niederschlagungen und Erlassen

■ Zusammenarbeit mit Dritten innerhalb und außerhalb der Abteilung Wohngeld (z. B. Staatsanwaltschaft Dresden, Verwaltungsgericht, Ermittlungsdienst der Polizei, Bußgeldbehörde, Abt. Beitreibung)

Erforderliche Ausbildung
Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts (abgeschlossene Hochschulbildung), AII-Lehrgang

Sonstige Anforderungen

- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht
 - Kenntnisse im Wohngeldrecht und länderspezifische Ausführungsbestimmungen sowie SGB I, II, X und XII
- Erwartungen**
- Kenntnisse in der Personalwirtschaft und Instrumente der Personalführung
 - Fachkenntnisse im Controlling
 - Führerschein Klasse B
 - Entscheidungsfähigkeit, Sicherheit im Auftreten
 - Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
 - Führungskompetenz
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.
- Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2016**

Ausschreibung von Ausbildungsstellen

■ **Das Amt für Kultur und Denkmalschutz im Geschäftsbereich Kultur und Tourismus schreibt 2017 folgende Ausbildungsplätze aus:**

Tischler/ Tischlerin
Chiffre: AB 411702

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Bearbeitung von Holzwerkstoffen und Werkstoffen aus Plaste und Elaste, Glas und Metall
 - Arbeits- und Betriebsorganisation
 - Anfertigung, von Möbeln, Türen, Dekorationen, deren Konstruktion und Lesen von Zeichnungen und Skizzen
 - Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und Vorrichtungen
 - Verarbeiten von Furnieren, Behandeln von Holzoberflächen
- Die praktische Ausbildung findet im tjg. theater junge generation in

der Werkstatt Dresden Cotta statt. Erwartet werden manuelle Geschicklichkeit, zeichnerische Befähigung und räumliches Vorstellungsvermögen sowie Interesse an Kultur/Theater. Die Arbeit setzt auch die Bereitschaft zur flexiblen Arbeit an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen voraus.

- Voraussetzung: guter Realschulabschluss oder Abitur
- Ausbildungsbeginn: Anfang September 2017

Bewerbungszeitraum: 28. Februar 2017

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und beglaubigten Kopien des Abschlusszeugnisses Oberschule/Gymnasium bzw. der letzten beiden Schulzeugnisse richten Sie bitte an: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Personalangelegenheiten, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: Telefon (03 51) 4 88 88 83.

■ **Das Amt für Kultur und Denkmalschutz im Geschäftsbereich Kultur und Tourismus schreibt 2017 folgenden Ausbildungsplätze aus:**

**Maßschneiderin/
Maßschneider –
Fachrichtung Herren**
Chiffre: AB 411703

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Verarbeitung von verschiedenen Stoffarten, z. B. aus Wolle, Polyester, Elasthan, u. a.
 - Anfertigen von Kleidungsstücken, z. B. Rock, Hose, Weste, Sakko sowie lesen von Zeichnungen und Figurinen
 - Arbeits- und Betriebsorganisation
 - Bedienen und Warten von Maschinen und Werkzeugen
- Die praktische Ausbildung findet im tjg. theater junge generation

im Kraftwerk Mitte Dresden statt. Erwartet werden handwerkliche Fähigkeiten und Geduld, Freude am Nähen und gute Umgangsformen sowie Interesse an Kultur/Theater. Die Arbeit setzt auch die Bereitschaft zur flexiblen Arbeit an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen voraus.

- Voraussetzung: guter Realschulabschluss bzw. Abitur
- Ausbildungsbeginn: Anfang September 2017

Bewerbungszeitraum: 28. Februar 2017

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und beglaubigten Kopien des Abschlusszeugnisses Oberschule/Gymnasium bzw. der letzten beiden Schulzeugnisse richten Sie bitte an: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Personalmanagement, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: Telefon (03 51) 4 88 88 83.

Bodenordnungsverfahren Marsdorf (Milchviehanlage, Bergeraum, Brunnen), Landeshauptstadt Dresden

Verfahrenskennzahl 120049

I. Ausführungsanordnung vom 25.11.2016

1. Die Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen ordnet aufgrund § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), das durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, in der heute geltenden Fassung, die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 09.09.2016 (Gz. 62.4-780.4322: 120049<40.100) an. Der Zeitpunkt für den Eintritt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird auf den **12.12.2016** festgesetzt.

2. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute geltenden Fassung wird angeordnet. Das hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Bodenordnungsplan vom 09.09.2016 ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 Abs. 1 LwAnpG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden. Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Überleitungsbestimmungen

Der im Bodenordnungsplan nach I. Nr. 1 vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Mit Eintritt des neuen Rechtszustandes werden an diesem Tag gemäß § 64 LwAnpG das Grundstück und das Nutzungsrecht uneingeschränkt zusammengeführtes Eigentum des übernehmenden Partners, sofern die Tauschpartner nicht Abweichendes vereinbart haben. Gleichzeitig wird das dingliche Nutzungsrecht/ Besitzrecht sowie das bisher selbstständige Gebäudeeigentum nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 49 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgehoben.

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen bei allen übrigen Grundstücken mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die neuen Eigentümer über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG). Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den alten Rechts-

zustand aus. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird die Flurbereinigungsbehörde bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen. Bis zur Berichtigung ersetzt der Bodenordnungsplan für die betroffenen Grundstücke die Nachweise der öffentlichen Bücher. Mit Eintritt des neuen Rechtszustandes kann nur noch über die neuen Grundstücke (Flurstücke) verfügt werden, da die alten zu diesem Zeitpunkt bereits rechtlich untergegangen sind (§ 61 FlurbG). Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, eingelegt werden.

Björn Schober
Teamleiter
Sachgebiet Flurneuordnung

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres Mitarbeiters

Herrn Wolfgang Hennig
geboren: 17. April 1954
gestorben: 16. November 2016

Herr Hennig war viele Jahre als Gruppenleiter in den Zentralen Technischen Diensten tätig. Wir vermissen ihn sehr und werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende Gesamtpersonalrat

Beirat Gesunde Städte tagt

Die nächste Sitzung des Beirates Gesunde Städte findet statt am Montag, 12. Dezember 2016, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 3, 3. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Eröffnung der Sitzung und Abstimmung der Tagesordnung
1.1 Festlegungen aus den letzten Sitzungen
2 Presse und Öffentlichkeitsarbeit im WHO-Projekt
3 Bericht aus dem WHO-Projekt „Gesunde Städte“
3.1 Bericht aus den Arbeitsgruppen Arbeitsgruppe „Stadtgesundheitsprofil“ Erste Auswertung der Gesundheitskonferenz
3.2 Informationen zu den weiteren Themen
4 Informationen/Sonstiges

Finanzausschuss tagt in Sondersitzung

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften (Sondersitzung) findet statt am Montag, 12. Dezember 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Annahme und Verwendung von eingegangenen Zuwendungen für die Städtischen Bibliotheken Dresden in der Landeshauptstadt Dresden im IV. Quartal 2016
2 Mietverträge Spiel- und Betriebsstätten Staatoperette Dresden und tjg.theater junge generation



Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben

I-227 Naturnahe Umgestaltung des Schelsbaches in der Ortslage Dresden-Weixdorf (Lausa) 1. BA: Bahntrasse bis Mündung in den Lausenbach

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das genannte Vorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin findet **am Freitag, 16. Dezember 2016, ab 9.30 Uhr**, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Raum 1004, statt. Der Einlass erfolgt ab etwa 30 Minuten vor Beginn des Termins. Der Raum 1004 im 1. Obergeschoss ist über den Haupteingang zu erreichen. Ablauf des Erörterungstermins:
 ■ Einführung durch die Landesdirektion Sachsen
 ■ Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 ■ Organisatorische Hinweise
 ■ Eröffnung des Termins durch die Landesdirektion Sachsen
 ■ Vorstellung des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden

■ Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

■ der Betroffenen/Einwender
 ■ der Leitungs- und Medienträger
 ■ der Behörden

■ Ausführungen der Landesdirektion Sachsen zum weiteren Verfahrensablauf

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden sowie der Leitungs- und Medienträger mit der Landeshauptstadt Dresden (Abteilung Kommunaler Umweltschutz) als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevoll-

mächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht wird zu den Akten genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Sofern Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Der Teilnehmerkreis beschränkt sich deshalb auf die genannten Beteiligten.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
 3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Von dem Erörterungstermin wird eine Niederschrift gefertigt, welche zu den Akten genommen wird.

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins ist auch auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung veröffentlicht.

Dresden, 22. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Bad Weißer Hirsch in Dresden

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Weißer Hirsch in Dresden die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat

3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 260,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 520,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|---|------------|
| 2.1 für Sargbestattungen – pro Grablager | 640,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen – pro Grablager | 640,00 € |
| 2.3 für Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen in besonderer Lage – pro Grablager | 1.280,00 € |
| 2.4 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten – pro Grablager | |
| nach 2.1 | 32,00 € |
| nach 2.2 | 32,00 € |
| nach 2.3 | 64,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 470,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 280,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Herrichtung des Grabhügels

- | | |
|--|----------|
| 1. für Reihengräber und Wahlgräber – pro Grablager | 180,00 € |
| 1. für kleine Urnenwahlgräber (1 Urne) | 90,00 € |

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Feierhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung | 80,00 € |
| 1. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung | 200,00 € |

VII. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühren sowie die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger mit Namensnennung sowie Geburts- und Todesjahr, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | |
|--|------------|
| 1. Urnengemeinschaftsanlage – pro Beisetzung | 3.080,00 € |
|--|------------|

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen | 28,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 14,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (Befristung der Zulassung 5 Jahre) | 28,00 € |
| 4. Mahngebühren | 5,00 € |
| 5. Ermittlung von Adressen | 5,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen


- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgt im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Dresden.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung und Pfarramtskanzlei der Kirchgemeinde Bad Weißer Hirsch Dresden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2017.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 9. Juli 2013 außer Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 2016

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Dresden Bad Weißer Hirsch



Vorsitzender



Mitglied

Bestätigt durch die ev.-luth. Landeskirche Sachsen, Regionalkirchenamt
Dresden, den 8. November 2016 am Rhein (Leiter des Regionalkirchenamtes)

Bekanntgabe durch Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmung und Abmarkung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Holger Sefkow, mit Amtssitz Reicker Straße 87d, 01237 Dresden, führte im Zeitraum vom 6. bis 29. Juli 2016 Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung und Flurstücksbildung an den unten genannten Flurstücken durch. Anlass ist ein Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung für den Siedlerweg. Die benötigten Grenzpunkte wurden gemäß § 16 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) wiederhergestellt. In der Gemarkung

Langebrück wurden an den Flurstücken 312/11, 312/3, 312/c, 312/d, 312/f, 312/g, 312/h, 312/i, 312/k, 312/l, 312/m, 312/n, 312/o, 312/p, 312/q, 312/r, 312/s, 312/t, 312/u, 312/v, 312/w, 312/x, 312/y, 315/11, 315/12, 315/13, 315/18, 315/13, 315/18, 315/17, 315/3, 315/4, 315/6, 315/7, 315/8, 315/a, 315/d, 315/e, 315/f, 315/g, 315/h, 315/k, 315/l, 315/n, 315/o, 315/p, 315/r, 315/s, 315/t, 315/u, 315/y, 950/1, 1524, 954 und 961 die Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe

von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl S. 271). Die Vermessungsschriften liegen vom Freitag, 9. Dezember 2016, bis Donnerstag, 12. Januar 2017, in meinen Geschäftsräumen, Reicker Straße 87d, 01237 Dresden, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Um eine Terminabsprache wird gebeten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 19. Januar 2017 als bekannt gegeben. Für Terminabsprachen wenden Sie sich unter der Telefonnummer (03 51) 2 75 28 05 oder der E-Mail-Adresse vbsefkow@vermessen.net an mich.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr. Holger Sefkow, Reicker Straße 87d, 01237 Dresden, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Dr.-Ing. Holger Sefkow
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Dresden-Neustadt und Mickten

Vom 7. November 2016

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Rosenstraße 32, in 01067 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge (Az: DD32-0552/16/15 und 16) betreffen die vorhandenen 110 kV Stromkabel einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkungen Dresden-Neustadt und Mickten) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit **vom 9. Januar bis einschließlich 6. Februar 2017** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4016, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr sowie

von 13 bis 15 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein

Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die

Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Leipzig, 7. November 2016

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Die im Amtsblatt Nr.46/2016 Seite 26/27 erfolgte Bekanntmachung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt:

Satzung „Dresden-Äußere Neustadt“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2016 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Äußere Neustadt“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 18. November 1991 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:
Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebiet

Dresden-Äußere Neustadt“
Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl.S.349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

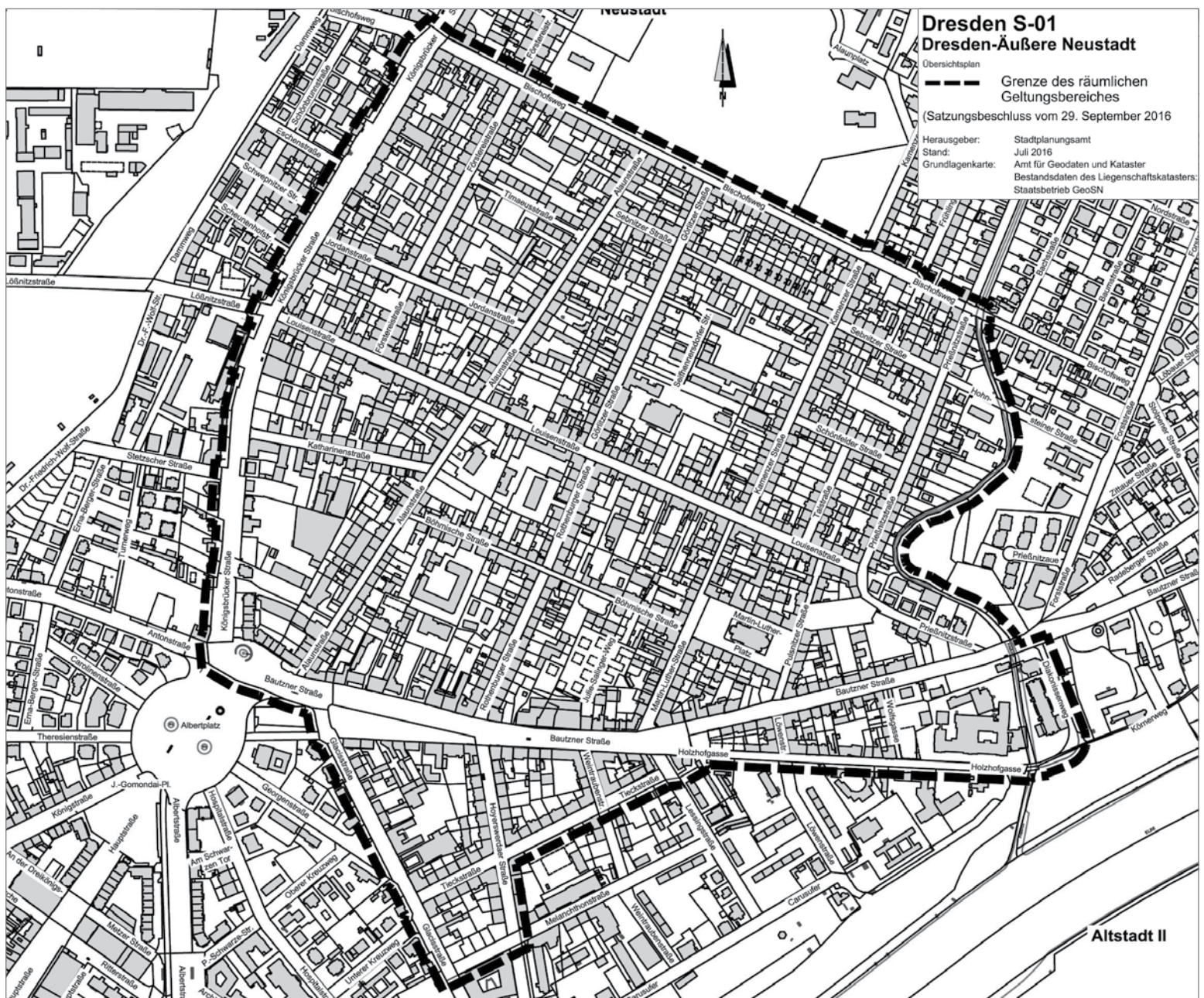
Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.
Das insgesamt 87,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden-Äußere Neustadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan (siehe nächste Seite) ist

Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.
Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird

► Seite 22



◀ Seite 21

unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 18. November 1991 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungstext und der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Dresden-Äußere Neustadt“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Dresden-Äußere Neustadt“ beigefügte Übersichtsplan entspricht dem Inhalt nach dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan (Maßstab 1:2 000). Der Lageplan und der Satzungstext werden von der Landeshauptstadt Dresden im Stadtplanungsamt, Raum 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden während der Sprechzeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

kostenlos für jedermann im Zeitraum von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bereit gehalten.

Hinweise**I.**

Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebietes bilden,

beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf

der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.

Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.

Die seit dem 18. November 1991 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII.

Nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme kann eine Einsicht unter der im Bekanntmachungsvermerk genannten Zimmernummer 3342 vereinbart werden.

Dresden, 2. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal
und Recht

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Die im Amtsblatt Nr.46/2016 Seite 27/28 erfolgte Bekanntmachung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt:

Satzung „Dresden-Pieschen“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2016 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Pieschen“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 09. Dezember 1991 und die Erweiterung zum 07. Dezember 2000 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt:
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S.146),

zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl.S.349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 59,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S 2 Dresden-Pieschen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maß-

stab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 9. Dezember 1991 in Kraft. Die durch den Stadtrat am 15. Juni 2000 beschlossene Erweiterung des Sa-

nungsgebietes tritt rückwirkend zum 7. Dezember 2000 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungstext und der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Dresden-Pieschen“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Dresden-Pieschen“ beigefügte Übersichtsplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan (Maßstab 1:2 000). Der Lageplan und der Satzungstext werden von der Landeshauptstadt Dresden, im Stadtplanungsamt, Raum 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, während der Sprechzeiten Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen
zur kostenlosen Einsicht für jeder-

mann im Zeitraum von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bereitgehalten.

Hinweise:

I.
Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juni 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juni 2016.

II.
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.
Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften

zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.
Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwä-

gungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.
Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.
Die seit dem 9. Dezember 1991 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß

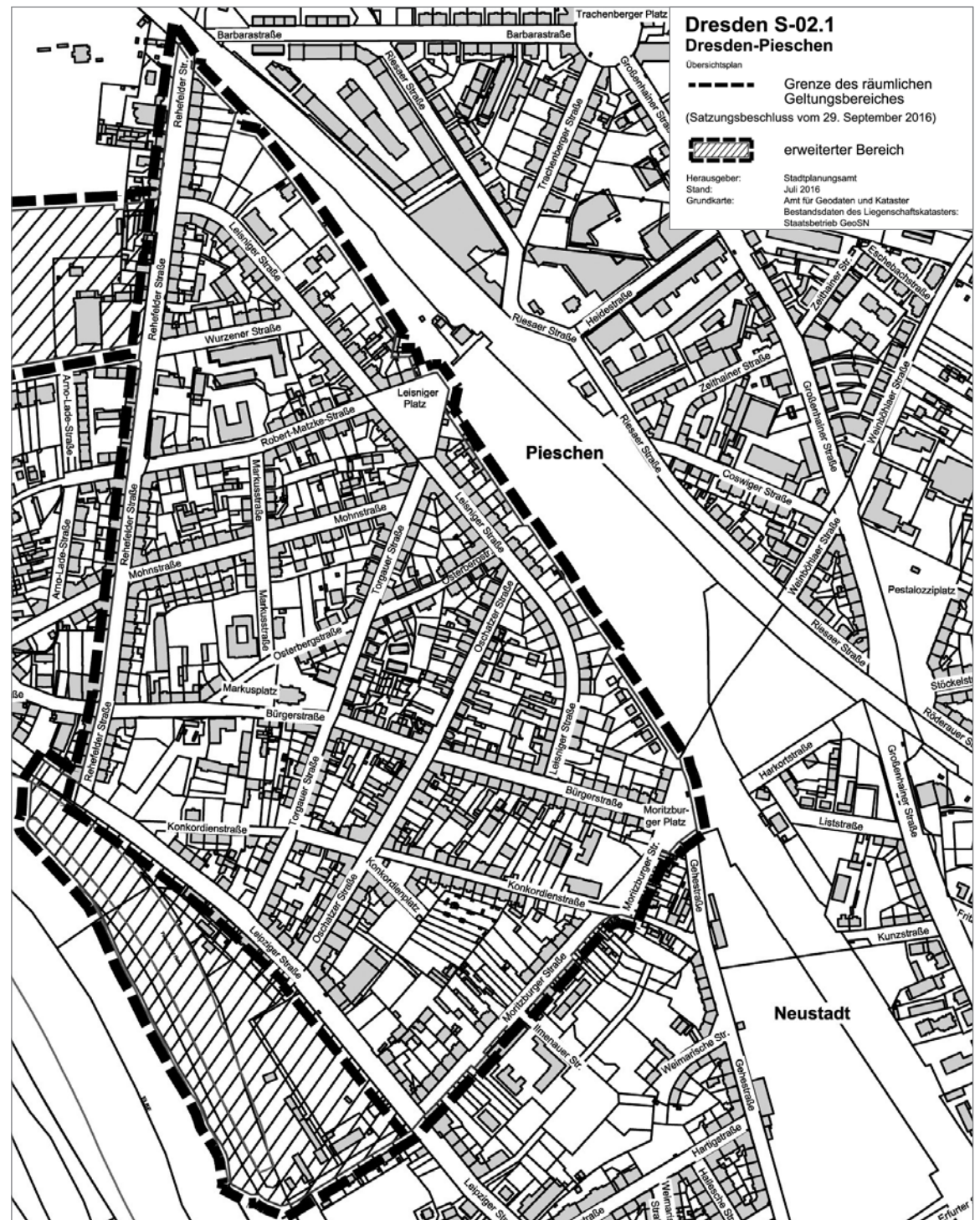
§ 163 BauGB bleiben unberührt.
VII.
Nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme kann eine Einsicht unter der im Bekanntmachungsvermerk genannten Zimmernummer 3342 vereinbart werden.

Dresden, 2. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal und Recht



Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan (Maßstab 1:1 000). Der Lageplan und der Satzungstext werden von der Landeshauptstadt Dresden, im Stadtplanungsamt, Raum 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden während der Sprechzeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen zur kostenlosen Einsicht für jedermann im Zeitraum von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bereitgehalten.

Hinweise

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig

zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die

besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem

Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI. Die seit dem 06. Mai 1993 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII. Nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme kann eine Einsicht unter der im Bekanntmachungsvermerk genannten Zimmernummer 3342 vereinbart werden.

Dresden, 2. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal
und Recht

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Die im Amtsblatt Nr.46/2016 Seite 30/31 erfolgte Bekanntmachung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt:

Satzung „Dresden-Loschwitz“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2016 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Loschwitz“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 6. Mai 1993 und die Gebietserweiterung zum 20. Juni 1996 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt:
Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB „Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz“
Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl.S.349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in

der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 8,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S4/Dresden-Loschwitz“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1 000 abgegrenzten Fläche. Von der Satzung ist die zum 20. Juni 1996 in Kraft getretene Erweiterung umfasst. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der all-

gemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 6. Mai 1993 in Kraft. Die beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 20. Juni 1996 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungstext und der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Dresden-Loschwitz“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Dresden-Loschwitz“ beigefügte Übersichtsplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan (Maßstab 1:1 000). Der Lageplan und der Satzungstext werden von der Landeshauptstadt Dresden, im Stadtplanungsamt, Raum

3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden während der Sprechzeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen zur kostenlosen Einsicht für jedermann im Zeitraum von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bereitgehalten.

Hinweise

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

► Seite 26

◀ Seite 25

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf

der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.

Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird

hingewiesen.

VI.

Die seit dem 06. Mai 1993 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII.

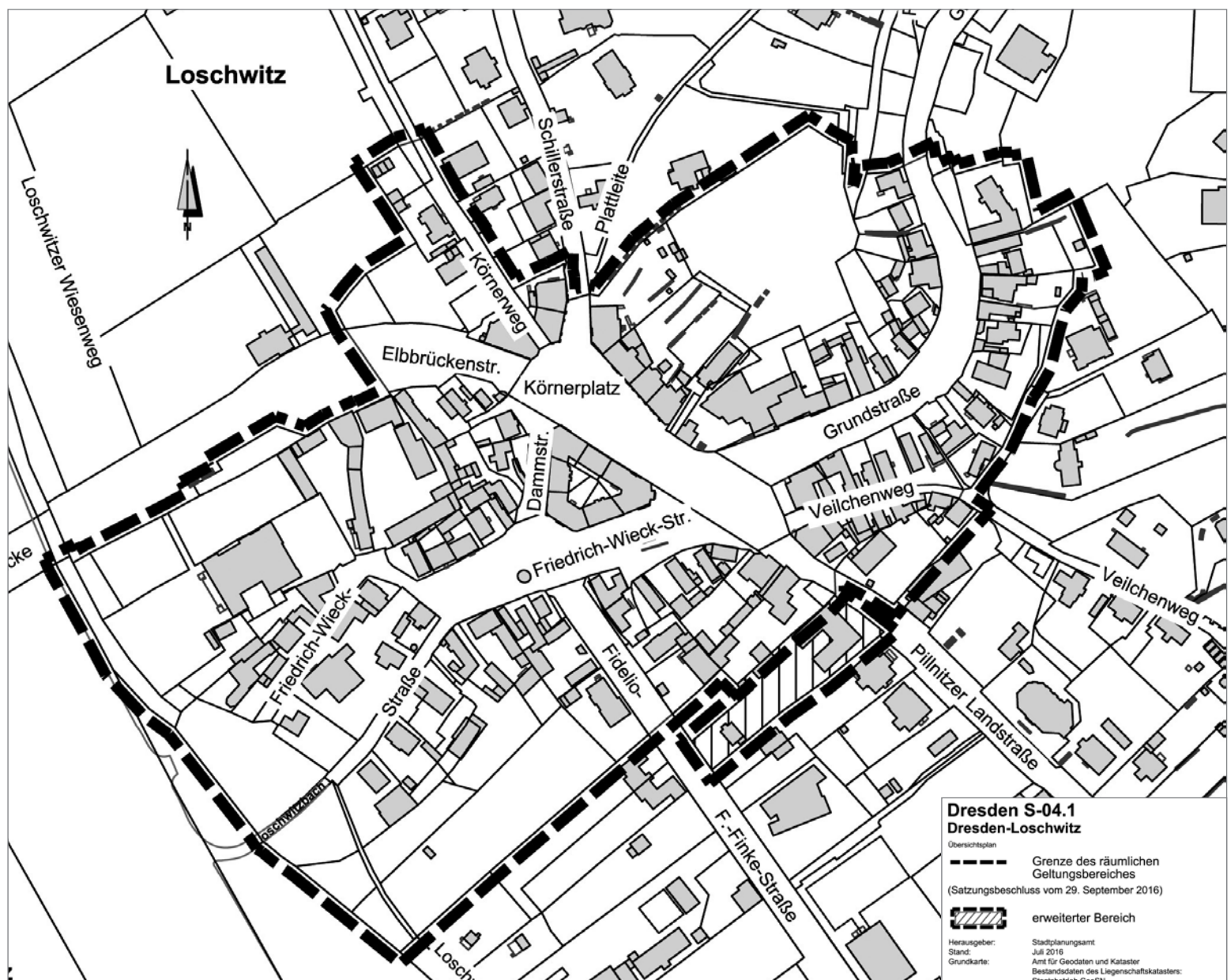
Nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme kann eine Einsicht unter der im Bekanntmachungsvermerk genannten Zimmernummer 3342 vereinbart werden.

Dresden, 2. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal
und Recht



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Die im Amtsblatt Nr.46/2016 Seite 32/33 erfolgte Bekanntmachung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt:

Satzung „Dresden-Plauen“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2016 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Plauen“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 17. Juni 1994 und die Gebietserweiterung zum 29. August 2005 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt:
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Dresden S-05.1 Plauen“

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl.S.349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungs-

maßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 16,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S-05.1 Plauen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der

allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden eingesehen werden.

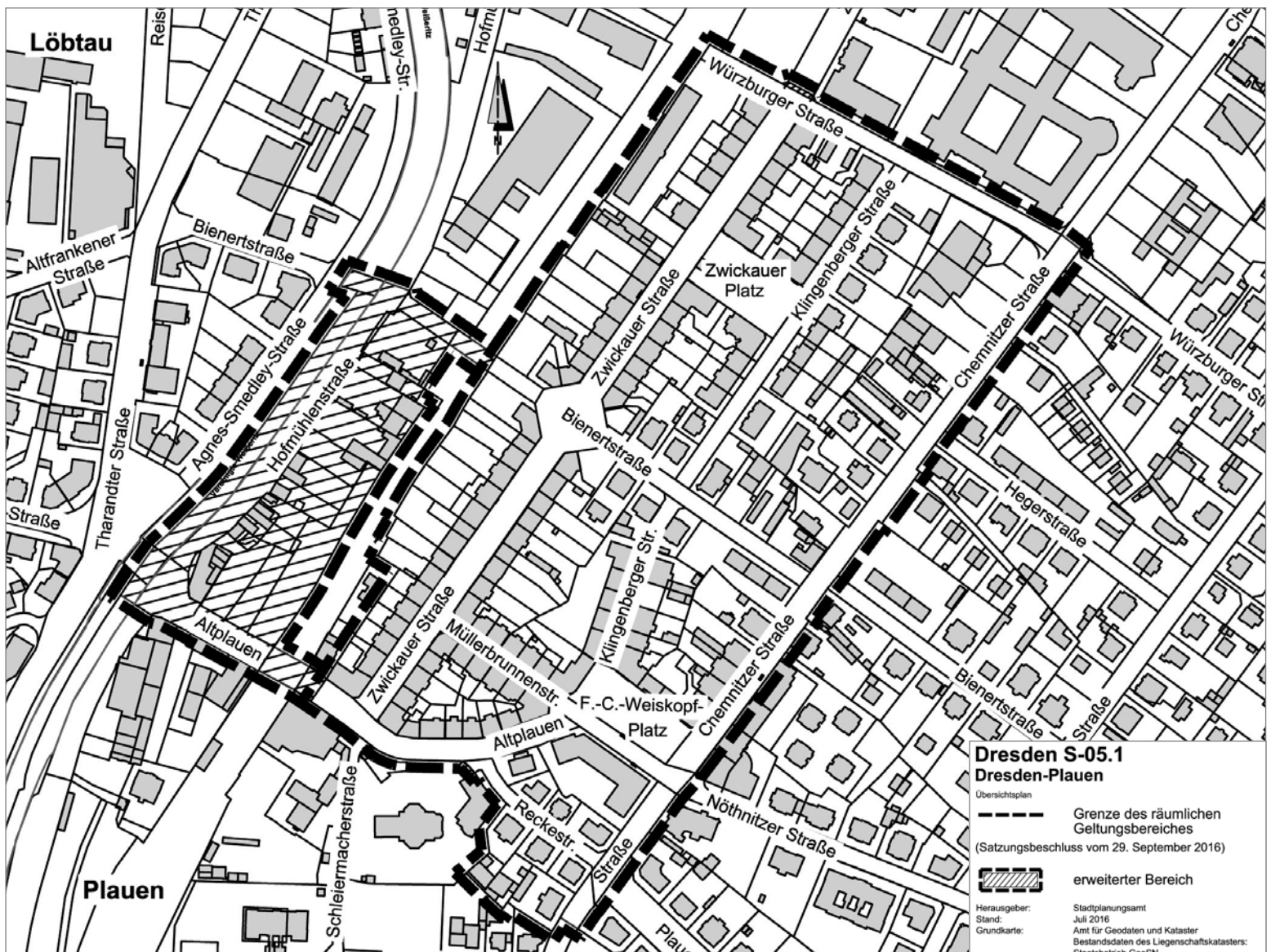
§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1994 in Kraft, die durch den Stadtrat am 14. Juli 2005 beschlossene Erweiterung des Sanierungsgebietes tritt zum 29. August 2005 rückwirkend in Kraft.

► Seite 28



◀ Seite 27

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungstext und der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Dresden-Plauen“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Dresden-Plauen“ beigefügte Übersichtsplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan (Maßstab 1:1000). Der Lageplan und der Satzungstext werden von der Landeshauptstadt Dresden, im Stadtplanungsamt, Raum 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden während der Sprechzeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr Mittwoch geschlossen zur kostenlosen Einsicht für jedermann im Zeitraum von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bereitgehalten.

Hinweise:**I.**

Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der

Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.

Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.

Die seit dem 17. Juni 1994 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII.

Nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme kann eine Einsicht unter der im Bekanntmachungsvermerk genannten Zimmernummer 3342 vereinbart werden.

Dresden, 2. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal
und Recht**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden**

Die im Amtsblatt Nr.46/2016 Seite 33/34 erfolgte Bekanntmachung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt:

Satzung „Dresden-Löbtau“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2016 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Löbtau“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 17. Juni 1994 und die Gebietserweiterung zum 24. Juli 2003 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt: **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18

des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl.S.349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 66,79 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S6/1 Dresden-Löbtau“. Es umfasst die am 26. Juni 2003 beschlossene Gebietserweiterung, welche am 24. Juli 2003 bekannt gemacht worden ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle

Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

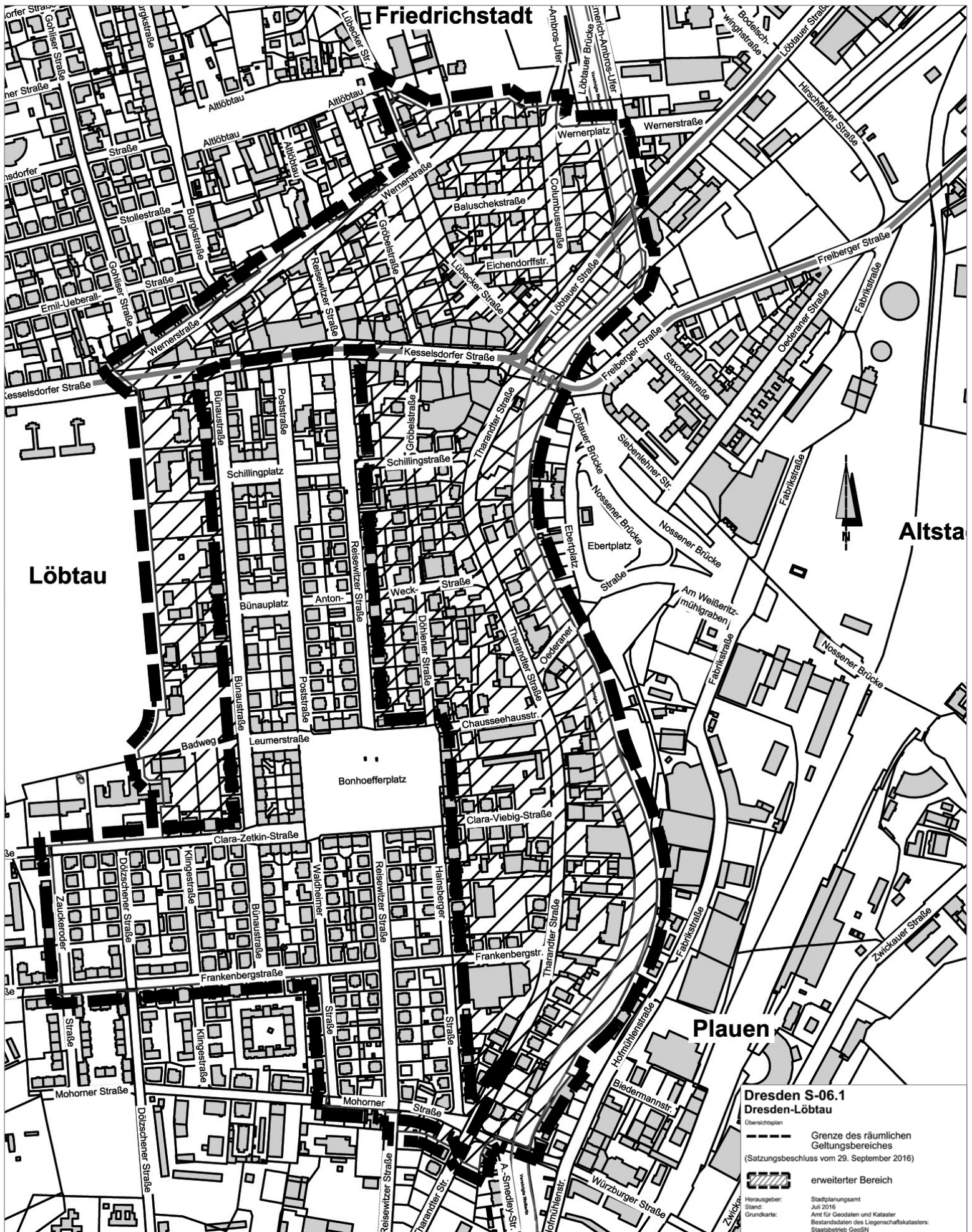
Die Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1994 in Kraft. Die beschlossene Erweiterung des Sa-

nungsgebietes tritt zum 24. Juli 2003 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungstext und der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Dresden-Löbtau“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Dresden-Löbtau“ beigefügte Übersichtsplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan (Maßstab 1:2000). Der Lageplan und der Satzungstext werden von der Landeshauptstadt Dresden, im Stadtplanungsamt, Raum 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden während der Sprechzeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr Mittwoch geschlossen

▶ Seite 30



◀ Seite 28

zur kostenlosen Einsicht für jedermann im Zeitraum von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bereitgehalten.

Hinweise:**I.**

Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen im Juli 2016.

II.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der be-

sonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.

Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.

Die seit dem 17. Juni 1994 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII.

Nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme kann eine Einsicht unter der im Bekanntmachungsvermerk genannten Zimmernummer 3342 vereinbart werden.

Dresden, 2. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal
und Recht

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Die im Amtsblatt Nr.46/2016 Seite 35/36 erfolgte Bekanntmachung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt:

Satzung „Dresden-Friedrichstadt“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 29. September 2016 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. insbesondere § 143 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung „Dresden-Friedrichstadt“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 3. November 2003 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Die Satzung hat folgenden Inhalt: **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl.S.349, 358) und §§ 142 ff. BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in der Sitzung

am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 77,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Dresden S-11 Dresden-Friedrichstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt,

Freiberger Straße 39, 01067 Dresden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 3. November 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungstext und der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Dresden-Friedrichstadt“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Dresden-Friedrichstadt“ beigefügte Übersichtplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan (Maßstab 1:2000). Der Lageplan und der Satzungstext werden von der Landeshauptstadt Dresden, im Stadtplanungsamt, Raum 3342, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden während der Sprechzeiten: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

zur kostenlosen Einsicht für jedermann im Zeitraum von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes bereitgehalten.

Hinweise:**I.**

Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebietes bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag Juli 2016. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag Juli 2016.

II.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen

Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV.

Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V.

Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI.

Die seit dem 03. November 2003 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII.

Nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme kann eine Einsicht unter der im Bekanntmachungsvermerk genannten Zimmernummer 3342 vereinbart werden.

Dresden, 2. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Personal
und Recht

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 60
Telefax (03 51) 42 03 16 97
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Redakteurin

Sandra Reimann
Telefon (03 51) 42 03 16 27
Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

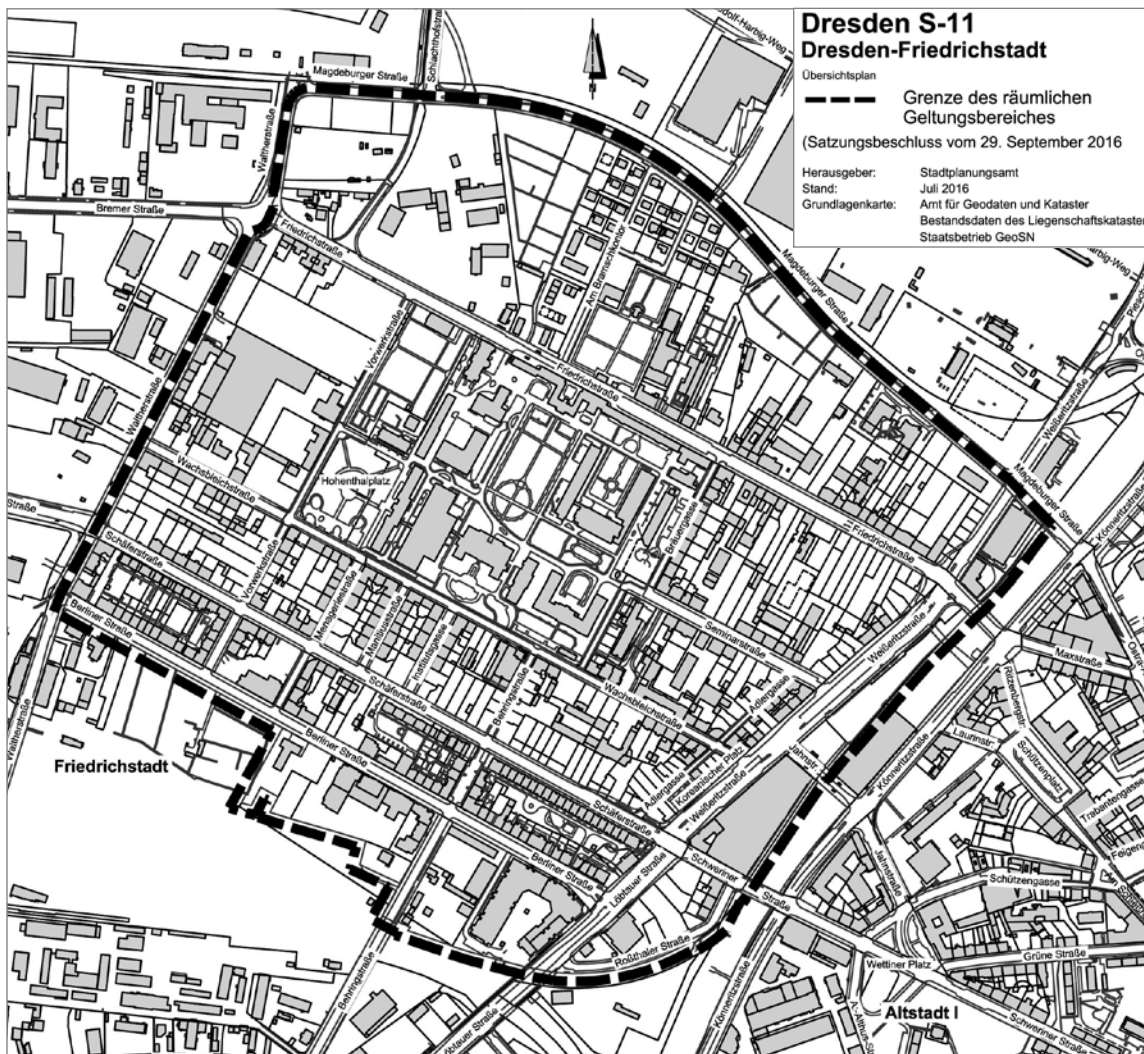
Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden
Geschäftsführer:
Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresdner-amtsblatt.de zu finden.
Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresdner-amtsblatt.de/archiv.



NOCH KEIN GESCHENK UNTERM WEIHNACHTSBAUM?



GESCHENK- TIPPS

Eintritts- und Wellnessgutscheine
Spreewald Therme

Übernachtungsgutscheine
Spreewald Thermenhotel

Unser Tipp für Kurzentschlossene:
Gutscheine im Onlineshop kaufen
und einfach selbst ausdrucken.



GUTSCHEINBESTELLUNG:

E-Mail: onlineshop@spreewald-therme.de

Onlineshop: www.spreewaldtherme-shop.de



SPREEWALD THERME GmbH | Ringchausee 152 | 03096 Burg (Spreewald)
Telefon 035603 18850 | www.spreewald-therme.de | www.spreewald-thermenhotel.de

